



Satzung

der Privaten Pädagogischen Hochschule
der Diözese Linz

gem. § 28 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. (HG) und
Statut vom 14.9.2006 i.d.g.F.

Erlass des Rektorats mit 12.09.2025

Genehmigung des Hochschulrates mit 10.09.2025

Inhalt

Präambel	3
I. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium	3
II. Einrichtung eines für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine Delegation von Aufgaben	13
III. Studienrechtliche Bestimmungen gem. § 28 Abs. 2 Z 3 HG	16
IV. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen	42
V. Frauenförderungsplan	45
VI. Richtlinien für akademische Ehrungen	52
VII. Art und Ausmaß der Einbindung der Absolvent:innen der PHDL	53
VIII. Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen	53
IX. Wahlordnung für die Wahl des Mitglieds im Hochschulrat.....	56
X. Inkrafttreten	59

Präambel

Das Rektorat der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (PHDL) hat gemäß dem Statut der Hochschule iVm § 28 HG idgF durch Verordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften und insbesondere auch die studienrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe der §§ 35 bis 68 HG zu erlassen. Die Erlassung wie auch jede Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Hochschulrat der PHDL. Ziel der Satzung ist die Regelung der nachfolgenden und abschließenden Aufgabengebiete gemäß dem Statut der PHDL.

I. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der nach § 13 Abs. 2 Z 1 und 3 Statut PHDL iVm § 17 Abs. 2 Z 1 und Z 3 HG zu wählenden Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals in das Hochschulkollegium der PHDL sowie deren Stellvertreter:innen.
- (2) Gem. § 13 Abs. 2 Statut PHDL besteht das Hochschulkollegium aus zwölf Mitgliedern. Sechs Mitglieder sind aus dem Kreis der Lehrenden zu wählen, wobei vier Mitglieder aus dem Bereich der Ausbildung und je ein Mitglied aus dem Bereich Religionspädagogik und Fort- und Weiterbildung kommen müssen. Zwei Mitglieder sind aus dem Kreis des Verwaltungspersonals zu wählen.

§ 2 Wahlgrundsätze

Die aus dem Kreis der Lehrenden und aus dem Kreis des Verwaltungspersonals zu wählenden Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter:innen sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter:innen der Lehrenden und deren Stellvertreter:innen sind alle Mitglieder des Lehrpersonals, die drei Monate vor dem ersten

Wahltag dem Personenkreis gem. § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 Statut PHDL iVm § 18 Abs. 1 Z 1 und Z 2 HG der PHDL angehören und sich an diesem Stichtag im aktiven Dienststand befinden.

- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter:innen des Verwaltungspersonals und deren Stellvertreter:innen sind alle Mitglieder des Verwaltungspersonals, die drei Monate vor dem ersten Wahltag dem Verwaltungspersonal der PHDL angehören und sich an diesem Stichtag im aktiven Dienststand befinden.
- (3) Die Rektoratsmitglieder sind weder aktiv noch passiv für die Wahl in das Hochschulkollegium wahlberechtigt.

§ 4 Wahlkommission

- (1) An der PHDL ist eine gemeinsame Wahlkommission für die Wahl der Vertreter:innen und deren Stellvertreter:innen der Lehrenden und jener des Verwaltungspersonals in das Hochschulkollegium einzurichten.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus vier Mitgliedern, die vom: von der Rektor:in aus dem Bereich der Lehrenden (drei) und des Verwaltungspersonals (eines) zu bestellen sind. Deren schriftliche Zustimmung ist einzuholen.
- (3) Die: Der Rektor:in bestellt aus dem Kreis der Wahlkommission eine:n Vorsitzende:n der Wahlkommission und deren Stellvertreter:in. Bei Verhinderung der: des Vorsitzenden übernimmt die: der Stellvertreter:in deren bzw. dessen Aufgabenbereiche. Deren Zusammensetzung ist durch Aushang an der Amtstafel (Pinnwand Haupteingang) und im Mitteilungsblatt der PHDL zu verlautbaren.
- (4) Die Wahlkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreter:innen und deren Stellvertreter:innen der Lehrenden und jener des Verwaltungspersonals in das Hochschulkollegium
 - 2. Auflage des Wähler:innen-Verzeichnisses
 - 3. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
 - 4. Prüfung der Wahlberechtigung
 - 5. Leitung der Wahl und Entgegennahme der Stimmzettel
 - 6. Im Fall der Briefwahl: Aushändigung/Übersendung, Entgegennahme und Verwahrung der Briefwahlunterlagen
 - 7. Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses
 - 8. Verlautbarung des Wahlergebnisses

9. Behandlung von Wahlanfechtungen.
- (5) Die:Der Vorsitzende der Wahlkommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
1. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission
 2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission
 3. Leitung der Wahlhandlung
 4. Sicherung der Protokollführung
 5. Evidenzhaltung des Wahlergebnisses.
- (6) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist, wobei einer persönlichen Anwesenheit die elektronische Anwesenheit gleichzuhalten ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung und Stimmübertragung sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet die:der Vorsitzende alleine über die für diese Sitzung ausgesendeten Tagesordnungspunkte.
- (7) Über jede Sitzung der Wahlkommission ist ein Protokoll zu führen und von der:dem Vorsitzenden zu unterfertigen.
- (8) Die:Der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat frühestens zwei, spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung mündlich erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu verständigen.
- (9) In dringenden Fällen kann die:der Vorsitzende eine Entscheidung auch mittels eines Umlaufbeschlusses herbeiführen.
- (10) Die Wahlkommission kann zusätzliche Wahlbeisitzer:innen bestellen. Während der gesamten Dauer des Zeitraums der Stimmabgabe und bei der Stimmauszählung haben mind. zwei Wahlkommissionsmitglieder anwesend zu sein, wovon eines durch eine:n Wahlbeisitzer:in ersetzt werden kann.
- (11) Die Funktion der Wahlkommission endet mit der Konstituierung einer neuen Wahlkommission im Zusammenhang mit der Neuwahl der Vertreter:innen und deren Stellvertreter:innen der Lehrenden und jener des Verwaltungspersonals in das Hochschulkollegiums der PHDL.

§ 5 Wahlausschreibung und –kundmachung

- (1) Die:Der Rektor:in setzt Ort und Zeit der Wahl fest. Diese hat gem. § 13 Abs. 5 Statut PHDL iVm § 17 Abs. 6 HG so fristgerecht stattzufinden, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte des Hochschulkollegiums gewährleistet ist. Sie:Er hat zu entscheiden, ob die Wahl an einem oder mehreren aufeinander folgenden Tagen durchzuführen ist.
- (2) Die Wahlkundmachung hat spätestens 15 Werktage vor dem geplanten Wahltermin öffentlich durch Aushang an der Amtstafel sowie im Mitteilungsblatt der PHDL zu erfolgen.
- (3) Die Wahlkundmachung hat insbesondere zu enthalten:
 1. die Kriterien sowie den Stichtag (drei Monate vor dem ersten Wahltag) für das aktive und passive Wahlrecht
 2. den Tag/die Tage der Wahl und den für die Stimmabgabe vorgesehenen Zeitraum
 3. den Ort der Stimmabgabe
 4. die Zahl der zu Wählenden und ihrer Stellvertreter:innen (gem. § 1 Abs. 2)
 5. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wähler:innen sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen dieses
 6. die Information, dass Wahlvorschläge spätestens acht Werktage vor dem ersten Wahltag bei der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht angenommen werden können
 7. den Hinweis, dass sich die auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidat:innen durch Unterschrift mit der Kandidatur einverstanden erklären müssen
 8. die Frist und Formvoraussetzungen für die Einbringung von Wahlvorschlägen
 9. nähere Bestimmungen zur Briefwahl (Fristen, Termine und Modalitäten der Übernahme und Übergabe der Unterlagen für die Briefwahl).

§ 6 Verzeichnis der Wähler:innen

- (1) Die Personalabteilung hat der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens einen Werktag vor der Wahlkundmachung je ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten für die Wahl der Vertreter:innen der Lehrenden und für die Wahl der Vertreter:innen des Verwaltungspersonals zur Verfügung zu stellen. Anzugeben sind Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum.
- (2) Die Verzeichnisse der Wähler:innen sind von der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten an einem in der Wahlkundmachung bekannt gegebenen Ort aufzulegen.

- (3) Jede:r Wahlberechtigte hat das Recht, in das jeweilige Verzeichnis der Wähler:innen in einer in der Wahlkundmachung angegebenen Frist von fünf Werktagen Einsicht zu nehmen. Während dieser Frist besteht die Möglichkeit gegen das Wähler:innen-Verzeichnis bei der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich einen begründeten Einspruch zu erheben. Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist über die eingegangenen Einsprüche zu entscheiden. Das allfällig berichtigte Verzeichnis der Wähler:innen ist der Wahl zu Grunde zu legen. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag drückt die Kandidatur als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied des Hochschulkollegiums aus. Das bedeutet, dass eine ausschließliche Kandidatur als Mitglied oder eine ausschließliche Kandidatur als stellvertretendes Mitglied nicht zulässig ist.
- (2) Jede wahlberechtigte Person ist berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen. Diese müssen frühestens am Tag der Wahlkundmachung, spätestens acht Werktage vor dem ersten Wahltag bei der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich eingelangt sein. Wahlvorschläge, die verfrüht oder verspätet eingebracht werden, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (3) Wahlvorschläge haben zu enthalten: Vor-, Nachname, E-Mail-Adresse und Unterschrift der vorgeschlagenen Kandidat:innen; ist die einbringende Person nicht auch Kandidat:in auf dem von ihr eingebrachten Vorschlag, auch ihren Vor- und Nachname sowie ihre E-Mail-Adresse. Aus dem Wahlvorschlag muss hervorgehen, ob die Kandidatur für das Verwaltungs- oder das Lehrpersonal und bei letzterem für welchen Bereich diese erfolgt. Eine Mehrfachkandidatur, d.h. für zwei oder mehr Bereiche bzw. für die Gruppe des Verwaltungs- und des Lehrpersonals, ist unzulässig.
- (4) Die:Der Vorsitzende der Wahlkommission hat die zugegangenen Wahlvorschläge zu prüfen (passive Wahlberechtigung und Zustimmung) und vorhandene Bedenken umgehend der einbringenden Person mitzuteilen. Die Wahlkommission entscheidet über die Zulassung des Wahlvorschlags. Kandidat:innen, die sich zum Zeitpunkt der Kandidatur nicht mehr im aktiven Dienstverhältnis befinden, sind nicht zuzulassen. Bei Fehlen der Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten auf dem Wahlvorschlag ist dieser zur Verbesserung zurückzustellen. Der verbesserte Wahlvorschlag ist binnen einer Woche nach Zurückstellung bei der Wahlkommission einzubringen. Wird der zurückgestellte Wahlvorschlag erneut mangelhaft eingebracht, ist er für ungültig zu erklären. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in zwei Listen, getrennt für das Lehr- und Verwaltungspersonal unter alphabetischer

Reihung der Kandidat:innen und beim Lehrpersonal getrennt nach Bereichen spätestens vier Werktage vor der Wahl zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat öffentlich durch Aushang an der Amtstafel sowie im Mitteilungsblatt der PHDL zu erfolgen.

- (5) Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (6) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der zugelassenen Kandidaturen zwei von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format gestaltete Stimmzettel getrennt nach Lehr- und Verwaltungspersonal vorzubereiten. Diese haben alle zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge, beim Lehrpersonal zusätzlich geordnet nach den Bereichen, zu enthalten. Zusätzlich ist anzugeben, wie viele Kandidat:innen gem. § 1 Abs. 2 pro Bereich maximal gewählt werden können.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die:Der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie:Er oder ein von ihr:ihm nominiertes Mitglied der Wahlkommission (Wahlleitung) hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Mit Beschluss der Wahlkommission kann auch ein:e Bedienstete:r der PHDL, die:der nicht kandidiert, als Wahlbeisitzende:r bei der Durchführung der Wahl anwesend sein.
- (2) Die:Der Vorsitzende der Wahlkommission bestellt eine:n Protokollführer:in, die:der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift anfertigt. Die Niederschrift hat jedenfalls jeweils für das Lehr- und das Verwaltungspersonal die folgenden Informationen zu enthalten: die Zahl der Wahlberechtigten, die Anzahl der wählbaren Kandidat:innen, Dauer und Ort der Wahl, Namen und Zeiten der anwesenden Wahlleiter:innen bzw Wahlbeisitzer:innen, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Kandidat:innen entfallenen Nennungen, die Namen der Gewählten und Stellvertreter:innen, sonstige besondere Vorkommnisse während der Wahl. Das Protokoll ist von der:dem Protokollführer:in und der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission und den Wahlleiter:innen bzw Wahlbeisitzer:innen zu unterzeichnen.
- (3) Die Wahlen sind unter Verwendung einer Wahlzelle und einer Wahlurne geheim durchzuführen.
- (4) Die Wahlberechtigten haben den Mitgliedern der Wahlkommission ihre Stimmberechtigung durch Ausweisleistung nachzuweisen.
- (5) Die Stimmabgabe hat persönlich unter Verwendung des von einem Mitglied der Wahlkommission bzw. der wahlbeisitzenden Person übergebenen Stimmzettels zu erfolgen. Weiters kann die Stimme für die Wahl des Lehr- und Verwaltungspersonals – bei

rechtzeitiger Beantragung – auch per Briefwahl abgegeben werden siehe § 8a. Hat die:der Wahlberechtigte die Briefwahl beantragt und will sie:er ihre:seine Stimme im Wahllokal vor Ort abgeben, müssen alle Briefwahlunterlagen nach § 8a Abs 4 zurückgegeben werden.

- (6) Für die Wahl kann jede:r Wahlberechtigte für das Lehrpersonal auf dem Stimmzettel maximal sechs Kandidat:innen mit der gem. § 1 Abs. 2 festgelegten Zuordnung ankreuzen. Jede:r Wahlberechtigte für das Verwaltungspersonal kann maximal zwei Kandidat:innen ankreuzen.
- (7) Die Wahlkommission hat die Wahrnehmung des Wahlrechts – bei Briefwahl mit dem Zusatz „Briefwähler:in“ – im jeweiligen Wähler:innen-Verzeichnis zu vermerken.
- (8) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe festgelegten Wahlzeit hat die:der Vorsitzende der Wahlkommission (die:der Wahlleiter:in) im Beisein der übrigen Mitglieder der Wahlkommission sowie der Protokollführerin/des Protokollführers die Wahlurne zu öffnen. Die Wahlkommission hat sodann die Gültigkeit der Stimmabgabe anhand der Stimmzettel zu überprüfen sowie die Zahl der gültigen als auch der ungültigen Stimmen festzustellen. Diese Feststellungen bzw. Ermittlungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (9) Die Stimme ist gültig, wenn der Wählerwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und mindestens ein:e Kandidat:in angekreuzt wurde.

§ 8a Stimmabgabe per Briefwahl

- (1) Eine Zulassung zur Abgabe der Stimme per Briefwahl (über die Post, Dienst- oder Kurierpost) hat die:der Wahlberechtigte bei der Wahlkommission spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag schriftlich oder elektronisch zu beantragen.
- (2) Liegen die Voraussetzungen einer Briefwahl offensichtlich vor, kann die Zulässigkeit der Briefwahl von der Wahlkommission auch ohne Antrag ausgesprochen werden.
- (3) Die Wahlkommission hat binnen zwei Werktagen nach Zugehen eines Antrages über die Zulässigkeit der Briefwahl zu entscheiden, sodass die Ausübung des Wahlrechts der:des Wahlberechtigten gesichert ist. Wird seitens der Wahlkommission festgestellt, dass die:der Wahlberechtigte nicht zur Briefwahl berechtigt ist, ist dies der:dem Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (4) Liegt eine Berechtigung zur Briefwahl vor, hat die Wahlkommission der:dem Wahlberechtigten per eingeschriebenem Brief folgende Unterlagen zu übermitteln bzw. diese persönlich auszuhändigen:
 - 1. ein leeres Wahlkuvert ohne Beschriftung,
 - 2. einen aktuellen von der Wahlkommission ausgestellten Stimmzettel,

3. ein frankiertes und mit dem Vor- und Zunamen der:des Wahlberechtigten und mit der Adresse der Wahlkommission versehenes zweites Kuvert.
- (5) Die Briefwahlberechtigten sind im Wähler:innen-Verzeichnis zu kennzeichnen.
- (6) Briefwahlberechtigte können der Wahlkommission die Stimmzettel zusenden. Der Stimmzettel hat sich im Wahlkuvert zu befinden, auf welchem zur Wahrung des Wahlheimnisses weder Zeichen noch Aufschriften enthalten sein dürfen, welche auf die Person der Wählerin/des Wählers schließen lassen. Das Wahlkuvert ist in das zweite frankierte und beschriftete Kuvert zu geben, zu verschließen und der Wahlkommission zu übermitteln.
- (7) Der Briefumschlag muss von der:dem Briefwähler:in rechtzeitig übermittelt werden, sodass dieser spätestens bis zum Ende der für die Stimmabgabe festgelegten Zeit bei der Wahlkommission eingeht.
- (8) Die:Der Vorsitzende der Wahlkommission muss auf den eingegangenen Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einganges vermerken. Diese Briefumschläge sind von ihr:ihm ungeöffnet bis zur Öffnung am Wahltag unter Verschluss aufzubewahren.
- (9) Nach Ende der für die Stimmabgabe festgelegten Zeit öffnet die:der Vorsitzende der Wahlkommission die rechtzeitig zugegangenen Kuverts und legt die ungeöffneten Wahlkuverts in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wähler:innen-Verzeichnis mit dem Zusatz „Briefwähler:in“ einzutragen. Die Briefumschläge sind zum Wahlakt zu geben. Verspätet zugegangene Briefumschläge, Briefumschläge von Personen, die von ihrem Wahlrecht bereits unmittelbar Gebrauch gemacht haben und Briefumschläge von Personen, bei denen zum Stichtag (§ 3) das Wahlrecht am Wahltag nicht vorliegt, sind ungeöffnet mit dem Hinweis „zu spät zugegangen“ oder „Wahlrecht unmittelbar ausgeübt“ oder „nicht wahlberechtigt“ zu den Wahlakten zu legen. Dieser Vorgang muss im Wahlprotokoll vermerkt werden.

§ 8b Wahlakt

Folgende Dokumente sind von der Wahlkommission zum Wahlakt zu nehmen und bis zur nächsten Wahl aufzubewahren:

1. Niederschrift der Wahl
2. Wähler:innenverzeichnis mit den Anmerkungen der Wahl
3. Briefumschläge der Briefwähler:innen
4. Stimmzettel (getrennt in gültig und ungültig)
5. Wahlergebnis

§ 9 Wahlergebnis

(1) Gewählte Mitglieder – Stellvertreter:innen

1. Als Kandidat:innen der Lehrenden gewählt sind die ersten sechs Kandidat:innen (das sind gemäß der Aufteilung gem. § 1 Abs. 2 die ersten vier Kandidat:innen aus dem Bereich der Ausbildung und jeweils die:der erste Kandidat:in aus dem Bereich Religionspädagogik und Fort- und Weiterbildung) in der Reihenfolge der Anzahl der erreichten Stimmen. Als Stellvertreter:innen der Lehrenden gewählt gelten die nächsten sechs Kandidat:innen in der genannten Aufteilung und Reihenfolge.
2. Als Kandidat:innen der Verwaltung gewählt sind die ersten zwei Kandidat:innen in der Reihenfolge der Anzahl der erreichten Stimmen. Als Stellvertreter:innen der Verwaltung gelten die nächsten zwei Kandidat:innen in der genannten Reihenfolge.

(2) Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

(3) Die:Der gewählte Kandidat:in hat die Annahme der Wahl mit ihrer:seiner Unterschrift oder qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden: eIDAS-VO), zu bestätigen.

(4) Nimmt ein:e Kandidat:in die Wahl durch schriftliche Erklärung nicht an, rücken die nächstgereihten Kandidat:innen gemäß der in Abs. 1 formulierten Regeln nach.

(5) Das Wahlergebnis ist protokollarisch festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.

(6) Die:Der Vorsitzende der Wahlkommission trägt Sorge, dass die Wahlergebnisse unverzüglich an der Amtstafel der PHDL kundgemacht und im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden und sie:er informiert ebenso unverzüglich die:den Rektor:in über das Wahlergebnis.

§ 10 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann von jeder:jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche ab Kundmachung der Wahlergebnisse schriftlich und begründet und unter Angabe der Wahl (Mitglieder des Lehrpersonals und/oder Mitglieder des Verwaltungspersonals) bei der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission beeinsprucht werden.

(2) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige

Ermittlungen richtigzustellen. Die erfolgte Verlautbarung ist erforderlichenfalls zu widerrufen und das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

- (3) Wahlen, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen stehen, sind gem. § 24 Abs. 4 HG vom zuständigen Regierungsmitglied aufzuheben.
- (4) Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die Wahlkommission innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl auszuschreiben.

§ 11 Konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums

- (1) Das Hochschulkollegium ist von der:dem Rektor:in binnen vier Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Wahl der:des Vorsitzenden und die Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters haben unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Hochschulkollegiums zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind.
- (3) Bis zur vollendeten Wahl der:des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters führt die:der Rektor:in den Vorsitz.
- (4) Die:Der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und die:der Stellvertreter:in sind aus dem Kreis der Vertreter:innen der Lehrenden zu wählen.
- (5) Die Wahl ist geheim durchzuführen.
- (6) Gewählt ist jene:r Kandidat:in, die:der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird die erforderliche Mehrheit weder im ersten noch im dadurch notwendig werdenden zweiten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen jenen Personen durchzuführen, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

II. Einrichtung eines für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine Delegation von Aufgaben

§ 12 Monokratisches Organ gem. § 28 Abs. 2 Z 2 HG

- (1) Als für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen zuständiges monokratisches Organ gem. § 28 Abs 2 Z 2 HG idgF wird die:der Vizerektor:in für Ausbildung, Religionspädagogik und Internationalisierung festgelegt.
- (2) Der:Dem Vizerektor:in für Ausbildung, Religionspädagogik und Internationalisierung obliegt die Entscheidung aller studienrechtlichen Angelegenheiten nach dem HG durch Bescheid, mit Ausnahme jener, die vom Gesetzgeber ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wurden. Im Fall der Verhinderung der Vizerektorin/des Vizerektors für Ausbildung, Religionspädagogik und Internationalisierung ist für Entscheidungen als monokratisches Organ in studienrechtlichen Angelegenheiten die Vertretungsregelung der Geschäftsordnung des Rektorates heranzuziehen.

§ 13 Aufgaben des monokratischen Organs

- (1) Zu den Aufgaben des für studienrechtliche Aufgaben zuständigen monokratischen Organs gehören insbesondere:
 - Modifikation der Anforderungen der Curricula für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 BGStG (§ 42 Abs. 11 HG)
 - Entscheidung über eine weitere Wiederholungsmöglichkeit eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums auf Antrag der:des Studierenden (§ 43a Abs 4 HG)
 - Aufhebung von Prüfungen (§ 44 HG)
 - Nichtigerklärung von Beurteilungen (§ 45 HG)
 - Ausstellung studienabschließender Zeugnisse (§ 46 HG)
 - Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen (§ 48b HG)
 - Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Bibliothek der PHDL gem. § 49 Abs. 1 HG übergebenen Masterarbeiten für längstens fünf Jahre nach Übergabe (§ 49 Abs. 3 HG)
 - Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an anderen Pädagogischen Hochschulen oder Universitäten (§ 52 Abs. 8 Z 2 HG)

- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüfer:innen für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder als kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 52g HG)
 - Festlegung von Regeln zur Durchführung von Prüfungen
 - Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen (§ 56 HG)
 - Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten (§ 57 HG)
 - Beurlaubung (§ 58 HG)
 - Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer:innen (§ 63 Abs 1 Z 12 HG)
 - Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine abweichende Prüfungsmethode sowie Festlegung einer alternativen Prüfungsmethode (§ 63 Abs 1 Z 11 HG)
 - Verleihung des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung (§ 65 und § 65a HG)
 - Begründete Untersagung eines Themas für die Masterarbeit innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
 - Zusammensetzung von Prüfungskommissionen
 - Bestimmung von Ersatzpersonen bei längerfristiger Verhinderung einer Lehrveranstaltungsleiterin bzw. eines Lehrveranstaltungsleiters bzw. von Modulverantwortlichen oder Betreuer:innen einer Masterarbeit
 - Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen (§ 67 HG)
 - Organisation, Koordination und Planung des Studien- und Lehrangebots
 - Entscheidungen iZm der Durchführung elektronischer Prüfungen
 - Erlassung von sonstigen studienrechtlichen Bescheiden
 - Weitere studienrechtliche Aufgaben.
- (2) Folgende Aufgaben werden von der:dem Vizerektor:in für Ausbildung, Religionspädagogik und Internationalisierung an die:den Vizerektor:in für Fort-/Weiterbildung, Schulentwicklung und Medienbildung delegiert:
- Die in § 13 Abs 1 normierten Aufgaben betreffend Fort- /Weiterbildung.
- (3) Folgende Aufgaben können von der:dem jeweils zuständige:n Vizerektor:in an die zuständigen Institutsleitungen delegiert werden:
- Modifikation der Anforderungen von Curricula für Studierende mit einer Behinderung iSd § 3 des BGStG (§ 42 Abs. 11 HG)
 - Aufhebung von Prüfungen (§ 44 HG)

- Nichtigerklärung von Beurteilungen (§ 45 HG)
 - Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen (§ 48b HG)
 - Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an anderen Pädagogischen Hochschulen oder Universitäten (§ 52 Abs. 8 Z 2 HG)
 - die Heranziehung fachlich geeigneter Prüfer:innen für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder als kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 52g HG)
 - Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen (§ 56 HG)
 - Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten (§ 57 HG)
 - Beurlaubung (§ 58 HG)
 - Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer:innen (§ 63 Abs. 1 Z 12 HG)
 - Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine abweichende Prüfungsmethode sowie Festlegung einer entsprechenden alternativen Prüfungsmethode (§ 63 Abs. 1 Z 11 HG)
 - begründete Untersagung eines Themas für die Masterarbeit innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe;
 - Zusammensetzung von Prüfungskommissionen;
 - Bestimmung von Ersatzpersonen bei längerfristiger Verhinderung einer Lehrveranstaltungsleiterin bzw. eines Lehrveranstaltungsleiters bzw. einer:eines Modulverantwortlichen sowie Betreuer:innen einer Masterarbeit;
 - Organisation, Koordination und Planung des Studien- und Lehrangebots;
 - Entscheidungen in Zusammenhang mit der Durchführung elektronischer Prüfungen.
- (4) Eine Aufzählung der delegierten Aufgaben erfolgt mittels Kundmachung im Mitteilungsblatt und gilt sodann bis zum Widerruf.
- (5) Im Falle der Verhinderung der zuständigen Institutsleiterin bzw. des zuständigen Institutsleiters fällt die Zuständigkeit an die:den jeweils zuständige:n Vizerektor:in zurück.

III. Studienrechtliche Bestimmungen gem. § 28 Abs. 2 Z 3 HG

Nachfolgende studienrechtliche Bestimmungen gelten für alle an der PHDL angebotenen Studien. Bei gemeinsam eingerichteten Studien ist von den beteiligten Bildungseinrichtungen gem. § 39b Abs. 3 HG festzulegen, welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen welcher Bildungseinrichtung jeweils zur Anwendung kommen.

§ 14 Curricula

- (1) Ein Curriculum ist gem. § 35 Z 28 HG eine Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden.
- (2) Curricula von Bachelor- und Masterstudien sowie von Hochschullehrgängen sind in Module zu gliedern. Die Bezeichnungen und Beschreibungen der einzelnen Module, die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte sowie die Art der Leistungsbeurteilung sind im jeweiligen Curriculum zu regeln. Jedes Modul hat die zu erwerbenden Kompetenzen zu definieren.
- (3) Art und Umfang der jeweiligen Leistungsnachweise sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.
- (4) Curricula haben eine Beschreibung der im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Curricula der Ausbildung zusätzlich eine Einteilung in nicht-prüfungsimmanent /prüfungsimmanent vorzusehen.
- (5) Im Curriculum kann vorgesehen werden, dass die Absolvierung eines Moduls erst nach positiver Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen oder Module möglich ist.
- (6) Im Curriculum kann vorgesehen werden, dass die Absolvierung einer Lehrveranstaltung oder Prüfung erst nach positiver Absolvierung anderer Lehrveranstaltungen oder Prüfungen möglich ist.

§ 15 Begriffsbestimmungen

Im Geltungsbereich der Satzung der PHDL gelten zusätzlich zu den in § 35 HG definierten Begriffen insbesondere folgende Begriffsbestimmungen:

1. Bachelorprüfungen sind Prüfungen, die im Bachelorstudium abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Bachelorprüfung wird das Bachelorstudium abgeschlossen.
2. Masterprüfungen sind Prüfungen, die im Masterstudium abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Masterprüfung wird das Masterstudium abgeschlossen.

3. Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
4. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund mehrerer schriftlicher, mündlicher und/oder praktischer Teilleistungen der Studierenden.
5. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Prüfungsaktes nach Ende der Lehrveranstaltung.
6. Module sind eine didaktisch sinnvolle Zusammenfassung thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen innerhalb eines Curriculums und haben im Bereich Bachelor- und Masterstudien eine Mindestgröße von 5 ECTS-Anrechnungspunkten.
7. Modulprüfungen sind Prüfungen über ein gesamtes Modul. Sie werden an dessen Ende erbracht und umfassen die Inhalte des gesamten Moduls. Nähere Bestimmungen über die Art der Durchführung und den Umfang der Modulprüfung sind in den Curricula festzulegen. Ein Modul kann auch durch Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über die einzelnen Lehrveranstaltungen (siehe Z 4 und Z 5) eines Moduls abgeschlossen werden.
8. Einzelprüfungen sind Prüfungen, die von einzelnen Prüfer:innen abgehalten werden.
9. Kommissionelle Prüfungen sind Prüfungen, die von Prüfungskommissionen abgehalten werden.
10. Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der erworbenen Kompetenzen in schriftlicher Form dienen.
11. Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der erworbenen Kompetenzen in mündlicher Form dienen.
12. Praktische Prüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der erworbenen Kompetenzen durch Erbringung praktischer Leistungen dienen.
13. Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, die in digitaler Form erfolgen.
14. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind.
15. Wahlfächer/Wahlpflichtfächer sind Fächer, aus denen die Studierenden nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind.

§ 16 Lehrveranstaltungen

- (1) Der Umfang einer Lehrveranstaltung ist in Semesterwochenstunden anzugeben. Eine Semesterwochenstunde umfasst 15 Lehrveranstaltungseinheiten, eine

Lehrveranstaltungseinheit dauert 45 Minuten, im Fall der Teilnahme am Unterricht in einer Schule 50 Minuten.

Die Studienleistung ist in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Arbeitspensum von 25 Arbeitsstunden à 60 Minuten.

Die Arbeitsleistung der Studierenden umfasst den Selbststudienanteil und die betreuten Studienanteile.

- (1a) Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen an der PHDL ist grundsätzlich sowohl in Präsenz, im Wege der Distance-Lehre (synchron oder asynchron) als auch in einer kombinierten Weise dieser Formen möglich. Nähere Informationen finden sich in der Handreichung Blended Learning, welche im Mitteilungsblatt (MB 23/2024) veröffentlicht wurde.
- (2) Eine Blocklehrveranstaltung ist eine Lehrveranstaltung, die sich nicht über das gesamte Semester erstreckt, sondern mit erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt wird.
- (3) Lehrveranstaltungen können im Curriculum als Blocklehrveranstaltungen vorgesehen sein. Auch Lehrveranstaltungen, die im Curriculum nicht als Blocklehrveranstaltung gekennzeichnet sind, können als solche abgehalten werden.
- (4) Vor Beginn jedes Semesters ist gem. § 42a Abs. 1 HG ein elektronisches Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen, welches Informationen über den Titel, den Namen der Lehrveranstaltungsleiterin/des Lehrveranstaltungsleiters, die Art, Form (gegebenenfalls inklusive Angabe des Ortes der Abhaltung) und Termine der Lehrveranstaltungen enthält. Dieses ist laufend zu aktualisieren.
- (5) Die Leiter:innen der Lehrveranstaltungen haben gem. § 42a Abs. 2 HG vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, Form, Inhalte, Termine und Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, Form, Methoden, Termine und Beurteilungskriterien und -maßstäbe der Prüfungen zu informieren.
- (6) Bild- und/oder Tonaufnahmen von Lehrveranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der:des Vortragenden. Dies gilt sowohl für Präsenz- als auch Online-Veranstaltungen.
- (7) Sollten sich die gemäß § 42a Abs. 2 und 3 HG bekannt gegebene Form, Termine, Methoden oder Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltung oder der Prüfung während des Semesters aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind, ändern, sind gem. § 42a Abs. 4 HG allfällige Änderungen den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. Den Studierenden, die unter den geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr teilnehmen wollen, ist jedenfalls das Recht einzuräumen, sich von der betreffenden

Lehrveranstaltung oder Prüfung abzumelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt.

- (8) Bei Änderungen der Rahmenbedingungen gem. § 42a Abs. 4 HG werden die Studierenden unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Zwingende Gründe im Sinne des vorherigen Absatzes liegen insbesondere im Fall von Pandemien oder Verhinderungen von Lehrveranstaltungsleiter:innen bzw. Prüfer:innen vor.
- (9) In den pädagogisch-praktischen Studien ist gem. § 42a Abs. 6 HG ein aufbauender Kompetenzerwerb vorzusehen, bei dem die Eigenverantwortlichkeit sowie die Selbständigkeit durch Studierende im Unterricht steigend erhöht wird und schließlich ein gänzlich eigenverantwortlicher Unterricht durch Studierende zu erfolgen hat. Die Praktika der pädagogisch-praktischen Studien sind zum überwiegenden Teil im Rahmen des Unterrichts an Schulen durchzuführen, wobei nach Verfügbarkeit und Schwerpunkt die Absolvierung an verschiedenen Schularten desselben Altersbereichs zu ermöglichen ist.

§ 17 Verwendung von Fremdsprachen

- (1) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und Module zur Gänze oder teilweise, sowie Prüfungen und schriftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgehalten bzw. verfasst werden sowie, dass wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen sind.
- (2) Enthält das Curriculum keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache zulässig, wenn alle in der ersten Lehrveranstaltungseinheit anwesenden Studierenden zustimmen oder der Besuch einer demselben Prüfungszweck dienenden alternativen Lehrveranstaltung, welche jedenfalls nicht in einer Fremdsprache abgehalten wird, möglich ist.
- (3) Die:Der Leiter:in einer Lehrveranstaltung ist berechtigt, die Lehrveranstaltung bzw. die Prüfung über diese in einer Fremdsprache abzuhalten, wenn der Gegenstand des Moduls diese Fremdsprache ist. Das Curriculum hat festzulegen, welches Sprachkompetenzniveau für das betreffende Modul vorausgesetzt wird.
- (4) Bachelor- und Masterarbeiten können in einer Fremdsprache abgefasst werden, sofern die:der Betreuer:in zustimmt.

§ 18 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten von Curricula

- (1) Curricula von ordentlichen Studien sowie deren Änderungen treten gem. § 42 Abs. 6 HG bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres, bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni mit dem 1. Oktober des Folgejahres in Kraft.
- (2) Werden Studien aufgelassen, treten sie gem. § 42 Abs. 6 HG bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit Ablauf des 30. Septembers desselben Jahres, bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni mit 30. September des Folgejahres außer Kraft.
- (3) Die Auflassung eines ordentlichen oder eines außerordentlichen Studiums erfolgt auf Beschluss des Rektorats unter Vorsehung geeigneter Übergangsbestimmungen.

§ 19 Prüfer:innen

- (1) Die Prüfer:innen der Lehrveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter:innen. Die Beurteilung kann durch Einzelprüfer:innen oder, wenn mehrere Lehrende in der Lehrveranstaltung eingesetzt sind, kommissionell erfolgen.
- (2) Die Beurteiler:innen von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind kommissionell zu beurteilen.
- (3) Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin bzw. eines Prüfers, das ist jedenfalls eine Verhinderung, die länger als vier Wochen andauert, hat das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
- (4) Masterprüfungen sind kommissionell abzuhalten. Bei Verhinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission zum festgesetzten Prüfungstermin hat das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige monokratische Organ auf Antrag der:des Studierenden eine:n fachlich geeignete:n Ersatzprüfer:in zu bestimmen.

§ 20 Prüfungskommissionen

- (1) Einer Prüfungskommission haben wenigstens zwei oder bei Prüfungen, die nach dem HG zwingend kommissionell abzuhalten sind, wenigstens drei Personen anzugehören. In den Curricula kann die Größe der Prüfungskommission unter Beachtung dieser Vorgaben festgesetzt werden.
- (2) Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige monokratische Organ bestellt die:den Vorsitzende:n einer Prüfungskommission. Diese haben für den geordneten Ablauf der Prüfungen zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen.
- (3) Die Beratung über die Beurteilung erfolgt in nicht-öffentlicher Sitzung.

- (4) Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat während der gesamten Sitzung anwesend bzw. bei elektronischen Prüfungen zugeschaltet zu sein.
- (5) Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese einstimmig, wenn sie lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit wird die Prüfungskommission um eine:n Prüfer:in erweitert, welche:r von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ nominiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (6) Die Prüfungskommission für die Abhaltung einer Masterprüfung wird vom für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ bestellt. Sie besteht aus der:dem Beurteiler:in der Masterarbeit und zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrkräften. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (7) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Abhaltung einer Defensio im Rahmen eines Hochschullehrgangs mit Masterabschluss kann im jeweiligen Curriculum abweichend geregelt werden.
- (8) Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige monokratische Organ erweitert die Prüfungskommission für die letzte zulässige Wiederholung einer Masterprüfung um eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Lehrkraft. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit kommt der:dem Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zu.

§ 21 Nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

- (1) Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt werden, sind Prüfungstermine jedenfalls drei Mal in jedem Semester anzusetzen, wobei die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die Inhalte, Form, Methoden, Termine, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren sind.
- (2) Die Prüfungstermine sowie etwaige Anmeldefristen sind von den Lehrveranstaltungsleiter:innen in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (3) Studierende haben sich zu den Prüfungen entsprechend den Terminfestsetzungen und gemäß den organisatorischen Vorgaben fristgerecht an- und im Fall der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

- (4) Eine Abmeldung ist bis 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt ohne Angabe von Gründen fristgerecht.
- (5) Bei Nichterscheinen zu einer Prüfung, ohne fristgerechte Abmeldung gem. Abs. 4 und ohne durch das Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Gründen verhindert gewesen zu sein, ist der nächstmögliche Prüfungsantritt erst nach einer Frist von 40 Kalendertagen möglich. Das Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes ist von der:dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungstermin geltend zu machen. Die Beurteilung, ob derartige Gründe vorlagen, obliegt dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ.
- (6) Es gilt als Prüfungsantritt, wenn die:der Prüfungskandidat:in zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen.
- (7) Studierende sind berechtigt, sich bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der entsprechenden Lehrveranstaltung folgenden Semesters zur Prüfung anzumelden. In den Curricula können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (8) Es steht im Ermessen der Lehrveranstaltungsleiter:innen, ein Nachholen der Prüfung zu gestatten. Bei Genehmigung durch die Lehrveranstaltungsleiter:innen sind Studierende berechtigt, bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der entsprechenden Lehrveranstaltung folgenden Semesters die Prüfung nachzuholen.

§ 22 Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

- (1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind, da die darüber abzulegenden Prüfungen aus mehreren Teilen bestehen, nur dann positiv zu beurteilen, wenn jeder einzelne Teil positiv beurteilt wurde und das erforderliche Ausmaß der Anwesenheitspflicht erfüllt wurde. Finden prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen online statt, haben Studierende zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht während der Lehrveranstaltungseinheiten eine Kamera zu verwenden, welche durchgehend auf die Studierenden gerichtet ist. Die:Der Lehrveranstaltungsleiter:in ist berechtigt, die Identität der:des Studierenden mittels Lichtbildausweis zu kontrollieren.
- (2) Art und Ausmaß der zu erbringenden Teilleistungen und deren Gewichtung zueinander sowie das Ausmaß der Anwesenheitspflicht, das zwischen 75% und 90% der Lehrveranstaltungseinheiten liegen muss, sind von den Lehrveranstaltungsleiter:innen festzulegen. Das Ausmaß der Anwesenheitspflicht bei pädagogisch-praktischen Studien beträgt 100%. Die:Der Lehrveranstaltungsleiter:in kann ein Unterschreiten der

Anwesenheitspflicht aus berücksichtigungswürdigen Gründen, wie etwa Erkrankung, bei Erbringen von von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung festzusetzenden Äquivalenzleistungen nachsehen. Es hat jedoch jedenfalls eine beurteilbare Leistung vorzuliegen. Ob diese vorliegt, ist von der:dem Lehrveranstaltungsleiter:in festzustellen.

- (3) Es gilt als Antritt zur Erbringung einer schriftlichen Teilleistung im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung, wenn die:der Studierende zum Termin erschienen ist und die Aufgabenstellung übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf die zu erbringende Teilleistung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Abbruch, ist die Teilleistung jedenfalls zu beurteilen.
- (4) Wird eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung negativ beurteilt oder wiederholt die:der Studierende eine positiv beurteilte prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, ist die gesamte Lehrveranstaltung erneut oder eine Lehrveranstaltung, die demselben Prüfungszweck dient, zu absolvieren.
- (5) Für das Erbringen von Teilleistungen sind durch die Lehrveranstaltungsleitung ein oder mehrere Abgabetermine festzusetzen, die den Studierenden zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen sind.
- (6) Teilleistungen, die nicht fristgerecht erbracht werden, schließen eine positive Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung aus.
- (7) Es steht im Ermessen der Lehrveranstaltungsleiter:innen, ein Nachreichen einzelner Teilleistungen zu gestatten. Bei Genehmigung durch die Lehrveranstaltungsleiter:innen sind Studierende berechtigt, bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der entsprechenden Lehrveranstaltung folgenden Semesters Teilleistungen nachzureichen.
- (8) Die Frist gem. § 46 Abs. 5 HG, wonach längstens innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung das Zeugnis auszustellen ist, beginnt zu laufen, sobald alle Teilleistungen vollständig zum festgesetzten Abgabetermin erbracht wurden und die Anwesenheitspflicht erfüllt ist. Werden Teilleistungen vor dem dafür festgesetzten Abgabetermin erbracht, beginnt die Frist unter der Voraussetzung der Erfüllung der Anwesenheitspflicht erst mit diesem Abgabetermin.
- (9) Eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung kann durch die:den Studierende:n bis zum Ende der Zulassungsfrist bzw. Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums vorgenommen werden. Bei Nichterscheinen bei der ersten Lehrveranstaltungseinheit wird die:der Studierende von der Lehrveranstaltung durch die:den Leiter:in der Lehrveranstaltung abgemeldet, es sei denn, die:der Studierende kann das Nichterscheinen durch besonders

berücksichtigungswürdige Gründe rechtfertigen. Darüber entscheidet die:der Lehrveranstaltungsleiter:in.

§ 23 Durchführung von Prüfungen

- (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.
- (2) Prüfer:innen haben das Recht, zur Identitätsfeststellung einen Lichtbildausweis von den Studierenden zu verlangen. Studierende, die sich nicht ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet haben, dürfen an dieser nicht teilnehmen. Bei wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten iSd § 2a HS-QSG ist die:der Studierende unverzüglich zu verweisen. Diese Prüfung wird nicht beurteilt, die Täuschung wird im Prüfungsprotokoll/Niederschrift dokumentiert und ist auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen.
- (3) Weist die:der Studierende eine Behinderung nach, die ihr:ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und werden der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt, so kann die:der Studierende eine abweichende Prüfungsmethode beantragen. Das für die studienrechtlichen Aufgaben zuständige monokratische Organ entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen gegeben sind und legt eine entsprechende Durchführungsmethode der Prüfung fest.
- (4) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der Zutritt zur Prüfung kann aber erforderlichenfalls durch die:den Prüfer:in, im Fall einer Prüfungskommission durch die:den Vorsitzende:n auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen bzw. bei Durchführung mit Mitteln der elektronischen Kommunikation die Zuschaltung auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Personenanzahl beschränkt werden. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung anwesend bzw. zugeschaltet zu sein.
- (5) Inhalt, Umfang und Zahl der Fragestellungen sowie die Dauer der Prüfung ergibt sich aus Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes entsprechend den Bestimmungen des Curriculums. Im Curriculum können bezüglich der Dauer konkrete Regelungen getroffen werden.
- (6) Die:Der Prüfer:in oder die:der Vorsitzende einer Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, Ort bzw. Form und Beginn und Ende der Prüfung, die Namen der Prüferin/des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Name der:des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe

für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der:dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mind. sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

- (7) Der:Dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie:er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die:Der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme auf elektronischem Weg ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 23a Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

- (1) Nachfolgende Regelungen sind sowohl auf die Durchführung von Prüfungen durch Einzelprüfer:innen als auch durch Prüfungskommissionen anzuwenden.
- (2) Nachfolgende Regelungen sind auch auf die Erbringung von schriftlichen oder mündlichen Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen anzuwenden.
- (3) Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, wobei zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zu Prüfungen folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:
1. Bekanntgabe der Standards vor dem Beginn des Semesters, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an diesen Prüfungen teilnehmen zu können.
 2. Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die:den Studierende:n sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.
 3. Eine geeignete technische Infrastruktur muss auch auf Seiten der:des Prüfenden vorhanden sein.
 4. Eine Überprüfung der Identität der:des Studierenden hat vor Beginn der Prüfung stattzufinden.
- (4) Kommt es während der Prüfung zu technischen Problemen (Unterbrechung, Ausfall etc), hat die:der Prüfer:in bzw. die:der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden, ob die Prüfung – ggf. nach kurzer Unterbrechung – fortgesetzt werden kann oder ob diese abbrechen ist. Eine Weiterführung ist geboten, wenn die technischen Probleme innerhalb kurzer Zeit behoben werden können und der geordnete Ablauf der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist die Prüfung abbrechen.

- (5) Kommt es zu einem Prüfungsabbruch aufgrund technischer Probleme, ist die Prüfung längstens innerhalb zwei Wochen fortzusetzen. Die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sind in die Beurteilung der Prüfung miteinzubeziehen. Vor dem Abbruch gestellte und noch nicht beantwortete Fragen sind nicht mehr zu verwenden.

§ 23b Mündliche Online-Prüfungen

- (1) Die:Der Prüfer:in bzw. die:der Vorsitzende einer Prüfungskommission entscheidet über die Zulässigkeit eines bestimmten Videokonferenzsystems.
- (2) Folgende Voraussetzungen müssen für die Durchführung einer mündlichen Online-Prüfung vorliegen:
1. Während des gesamten Prüfungsverlaufs muss die wechselseitige Hör- und Sichtbarkeit gegeben sein;
 2. Die Stimme, die Mimik und die Gestik aller Teilnehmer:innen an der Online-Prüfung muss realitätsgetreu wahrnehmbar sein.
- (3) Ablauf
1. Der Beginn der Videokonferenz erfolgt auf Initiative der Prüferin oder des Prüfers bzw. der:des Vorsitzenden der Prüfungskommission (elektronische Versendung der Einladung zur Videokonferenz).
 2. Videokonferenzen dürfen, egal für welchen Zweck und egal mit welchen Mitteln, somit weder direkt über die Konferenzsoftware noch indirekt mit externer Kamera oder/und externem Mikrofon (z.B. Mobiltelefon) aufgezeichnet werden. Dies gilt für die:den Prüfer:in wie auch für die:den Studierende:n und allfällige dritte Personen.
 3. Vor Prüfungsbeginn hat die:der Prüfer:in bzw. die:der Vorsitzende der Prüfungskommission durch Vorweisen des Studierendenausweises die Identität der:des Studierenden festzustellen. Mit der Stellung der ersten Prüfungsfrage ist der Prüfungsantritt zu zählen und auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.
 4. Die:Der Studierende ist auf die Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb iSd § 2a HS-QSG hinzuweisen. Die für die betreffende Prüfung per Videokonferenz erlaubten Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung von der:dem Prüfer:in bzw. der:dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben.
 5. Die:Der Prüfer:in bzw. die:der Vorsitzende der Prüfungskommission ist insbesondere berechtigt:

- einen Kameraschwenk durch den Aufenthaltsraum der:des Studierenden jederzeit vor und während der Prüfung zu verlangen;
- zu verlangen nach Möglichkeit die Kameraeinstellung so zu wählen, dass während der Prüfung die geschlossene Tür des Raumes gesehen werden kann.
- anzuordnen, dass bestimmte Gegenstände, die als unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden könnten oder solche darstellen, aus dem Aufenthaltsraum der:des Studierenden entfernt werden;
- zu verlangen, dass die Hände der:des Studierenden von der Kamera erfasst werden;
- anzuordnen, dass die:der Studierende jederzeit vor und während der Prüfung Einblick auf die Oberfläche des von ihr:ihm verwendeten elektronischen Geräts (zum Beispiel durch eine zweite Kamera oder einen Spiegel) zu gewähren hat bzw. dass dieser Einblick durch Teilung des Bildschirms gewährt wird;
- zu verlangen, dass die:der Studierende für die Beantwortung einer gestellten Frage die Kopfhörer eines gegebenenfalls verwendeten Headsets abnimmt.

(4) Das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen ist zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung eine Vertrauensperson beizuziehen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass diese Vertrauensperson während des gesamten Prüfungszeitraums für die:den Prüfer:in bzw. für die Prüfungskommission sichtbar ist; davon umfasst sind auch die Hände dieser dritten Person.

Auch die:der Prüfer:in hat das Recht eine weitere Person ihres:seines Vertrauens für den Zeitraum der Prüfung zuzuschalten.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der:dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der:dem Studierenden zu erläutern. Bei kommissionellen Prüfungen ist dazu für die abschließende Beratung der Kommission die:der Studierende sowie weitere zugeschaltete Personen vorübergehend von der Videokonferenz wegzuschalten, und anschließend für die Verkündung des Ergebnisses wieder zuzuschalten. Sofern eine Wieder-Zuschaltung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist das Ergebnis der Prüfung der:dem Studierenden unmittelbar über eine andere geeignete Methode (z.B. E-Mail) schriftlich bekanntzugeben.

§ 23c Schriftliche Online-Prüfungen

(1) Schriftliche Online-Prüfungen sind vorrangig über Moodle durchzuführen. Parallel dazu müssen die Studierenden in einem Videokonferenzsystem erreichbar sein.

- (2) Die Überprüfung der Identität der:des Studierenden erfolgt über den Anmeldevorgang und auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers durch das Vorweisen des Studierendenausweises im Videokonferenzsystem.
- (3) Zusätzlich kann als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung eine eidesstattliche Erklärung über die Identität verlangt werden sowie die eidesstattliche Erklärung, dass diese Prüfung selbständig, ohne Hilfe Dritter und ohne unerlaubte Hilfsmittel abgelegt wird.
- (4) Diese Erklärung ist in diesem Fall bis spätestens 24 Stunden vor Prüfungsantritt auf Moodle hochzuladen.
- (5) Zur Überprüfung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung hat die:der Lehrveranstaltungsleiter:in insbesondere die Möglichkeit, die abgegebene Prüfung einer Plagiatsprüfung zu unterziehen und innerhalb der Beurteilungsfrist von vier Wochen, im Verdachtsfall oder stichprobenartig, mündliche Nachfragen zum Stoffgebiet vorzunehmen.
- (6) Unmittelbar vor, während und nach einer schriftlichen Online-Prüfung muss eine fachkundige Prüfungsaufsicht digital und/oder telefonisch erreichbar sein.
- (7) Treten auf Seiten der:des Studierenden technische Probleme auf, so haben sich diese umgehend an die Prüfungsaufsicht zu wenden. Dies ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der:des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abubrechen und nicht zu beurteilen. Diese ist nicht auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Ist die Unterbrechung jedoch nur von kurzer Dauer, kann die Prüfung fortgesetzt werden.

§ 24 Prüfungswiederholung

- (1) Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen.
- (2) Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an der PHDL und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen.
- (3) Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges (nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltung) durchgeführt wird. Auf Antrag der:des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
- (4) Studierende sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu

wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien.

- (5) Studierende sind berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Ein Verweis von der Praxisschule gilt als negative Beurteilung.

Die:Der Studierende ist berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ein weiteres Mal zu wiederholen, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung drauf zurückzuführen ist, dass die:der Studierende ohne eigenes Verschulden dieses oder Teile davon versäumt hat. Es ist dahingehend beim für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ binnen zwei Wochen ab Beurteilung ein Antrag zu stellen und es sind die erforderlichen Nachweise beizubringen.

§ 25 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- (3) Bei negativer Beurteilung kann die Masterprüfung insgesamt dreimal wiederholt werden.
- (4) Nach viermaliger negativer Beurteilung der Masterprüfung erlischt die Zulassung zum Studium.

§ 26 Pädagogisch-praktische Studien

- (1) Praktika im Rahmen von pädagogisch-praktischen Studien sind in den Curricula als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die Beurteilung erfolgt durch die:den Lehrveranstaltungsleiter:in auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Praxispädagogin/des Praxispädagogen oder der Mentorin/des Mentors nach der abweichenden Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ und jedenfalls auch in verbaler Form.
- (3) Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen der Curricula ausgewiesenen Anforderungen sind folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen heranzuziehen:
 1. Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
 2. ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,

3. ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
 4. ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
 5. inter- und intrapersonale Kompetenz.
- (4) Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiter:innen haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden verbalen Beurteilungen zu gewähren.
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist der:dem zuständigen Institutsleiter:in zum ehest möglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Die:Der Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und ihre Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren.
- Die:Der Studierende hat gem. § 43 Abs. 4 HG das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (6) Bei drohender negativer Beurteilung sowie im Rahmen der Wiederholung der pädagogisch-praktischen Studien nach negativer Beurteilung hat das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine Prüfungskommission zu bilden. Diese besteht aus der:dem zuständigen Lehrveranstaltungsleiter:in und einer weiteren fachlich qualifizierten Lehrkraft.

§ 27 Masterarbeit

- (1) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit abzufassen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten. Nähere Bestimmungen über das Thema der Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.
- (2) Bei der Bearbeitung des Themas der Masterarbeit sind die „Richtlinien der PHDL für das Verfassen der Masterarbeit“ bzw. in Verbundstudien die der jeweiligen Fachbereiche zu beachten.
- (3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl Nr. 1936/111 zu beachten.
- (4) Promovierte und habilitierte Hochschullehrpersonen der PHDL sind berechtigt und im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben verpflichtet, Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

Die:Der Studierende ist nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten berechtigt, aus dem Kreis dieser vom Rektorat bekannt gegebenen wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Betreuer:innen eine:n auszuwählen.

- (5) Steht kein:e qualifizierte:r Betreuer:in gem. Abs. 4 zur Verfügung, kann das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ geeignete fachlich qualifizierte Personen als Betreuer:innen heranziehen.
- (6) Die:Der Studierende ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer:innen auszuwählen.
- (7) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Betreuer:innen von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.
- (8) Die:Der Studierende hat mit der:dem gewählten Betreuer:in eine Mastervereinbarung abzuschließen. Die Mastervereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, den Umfang und die Form der Arbeit sowie über Arbeitsabläufe und den entsprechenden Zeitrahmen.
- (9) Diese Mastervereinbarung ist dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ schriftlich bekanntzugeben. Das Thema und die:der Betreuer:in gelten als angenommen, wenn das monokratische Organ dies nicht ausdrücklich binnen vier Wochen nach Einlangen mit Bescheid untersagt. Eine Kopie der Mastervereinbarung wird seitens der PHDL abgelegt.
- (10) Ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers ist bis zur Einreichung der Masterarbeit unter Anwendung obiger Bestimmungen möglich. Die:Der Studierende sowie die:der Betreuer:in sind jedenfalls vom Wechsel zu verständigen. Bei einem Wechsel der Betreuerin/des Betreuers und bei inhaltlichen Modifikationen ist die Mastervereinbarung jedenfalls zu aktualisieren.
- (11) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist gem. § 48a Abs. 3 HG zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Um dies zu gewährleisten sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einzelnen Studierenden zu verfassen und zu kennzeichnen. Bei Einreichung der Arbeit ist auf die gemeinsame Bearbeitung hinzuweisen und die Art der Zusammenarbeit zu beschreiben.

§ 28 Einreichung und Beurteilung

- (1) Die Masterarbeit ist als gebundene schriftliche Arbeit sowie in elektronischer Form (PDF-Format) beim für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte der:des Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt.
- (2) Die Masterarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden.
- (3) Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige monokratische Organ hat die Masterarbeit der:dem Betreuer:in zur Beurteilung zuzuweisen. Diese:r hat die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung nach der fünfstufigen Notenskala und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen. Bei längerfristiger Verhinderung der Betreuerin/des Betreuers hat das zuständige monokratische Organ auf Antrag der:des Studierenden eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Ersatzkraft zur:zum Beurteiler:in der Masterarbeit zu bestimmen.
- (4) Jeder Masterarbeit ist eine eigenhändig unterfertigte eidesstattliche Erklärung der:des Studierenden anzufügen.
- (5) Die:Der Beurteiler:in hat durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen zu überprüfen, ob die Arbeit der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb iSd § 2a HS-QSG entspricht (Plagiatskontrolle).
- (6) Ergibt die Plagiatskontrolle, dass die:der Verfasser:in gegen die Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb iSd § 2a HS-QSG verstoßen, so ist die Arbeit nicht zu beurteilen. Der Termin ist aber auf die Zahl der zulässigen Approbationen anzurechnen.
- (7) Die Masterarbeit kann insgesamt maximal viermal zur Approbation vorgelegt werden. Bei der vierten Vorlage ist die Masterarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. Das zuständige monokratische Organ bestellt eine Prüfungskommission, welche aus der:dem Betreuer:in der Masterarbeit sowie aus zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrenden besteht. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 28a Hochschullehrgänge mit Masterabschluss

- (1) In den Hochschullehrgängen mit Masterabschluss ist im Rahmen der Masterthesis eine schriftliche Arbeit zu verfassen, die in einem mündlichen Prüfungsgespräch (Defensio) zu verteidigen ist.

- (2) Für die Betreuung, Einreichung und Beurteilung der schriftlichen Arbeit im Rahmen der Masterthesis gelten für Hochschullehrgänge mit Masterabschluss die §§ 27 und 28 sinngemäß jedoch vorbehaltlich nachfolgender Regelungen und Ergänzungen.
- (3) Bei der Bearbeitung des Themas der schriftlichen Arbeit im Rahmen der Masterthesis sind die „Richtlinien der PHDL für das Verfassen der schriftlichen Arbeit im Rahmen der Masterthesis“ (<https://www.phdl.at/service/studienbetrieb/mitteilungsblatt/>) zu beachten.
- (4) Voraussetzung für die Themenvereinbarung ist der positive Abschluss aller Module der ersten drei Semester.
- (5) Das Thema der Masterthesis ist mit zwei Lehrenden mit fachlicher und wissenschaftlicher Qualifikation (ein:e promovierte:r Lehrende:r) zu vereinbaren. Die Wahl der Themensteller:innen steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten – grundsätzlich frei. § 27 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 10, 1. Satz finden keine Anwendung.
- (6) Die Begutachtung erfolgt durch diese beiden Themensteller:innen.
- (7) Ein Wechsel der Begutachter:innen ist bis zur Einreichung der schriftlichen Arbeit im Rahmen der Masterthesis möglich. § 27 Abs. 9 Satz 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.
- (8) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i.d.g.F. zu beachten.
- (9) Der Masterthesis ist ein Abstract in deutscher und englischer Sprache voranzustellen.
- (10) Die Masterthesis ist als gebundene schriftliche Arbeit und in Form einer PDF-Datei bei der Leitung des Zentrums für Weiterbildung abzugeben.
- (11) § 28 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung, Satz 2 und 3 gelten sinngemäß für die Begutachter:innen, wobei die Arbeit, soweit vom für studienrechtliche Bestimmungen zuständigen monokratischen Organ nicht anders bestimmt, von den Begutachter:innen nacheinander binnen je vier Wochen zu beurteilen ist.
- (12) Die Masterthesis kann insgesamt viermal zur Approbation vorgelegt werden. § 28 Abs. 7 gilt sinngemäß, wobei die Prüfungskommission aus den Begutachter:innen und der:dem Vorsitzenden besteht. Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung erlischt die Zulassung.

§ 29 Veröffentlichungspflicht

- (1) Absolvent:innen eines Masterstudiums haben vor der Verleihung des akademischen Grades die positiv beurteilte Masterarbeit durch Übergabe eines vollständigen Exemplars an die Bibliothek der PHDL sowie durch elektronische Abgabe und Freigabe zum Upload auf den

von der PHDL genutzten öffentlich zugänglichen Hochschulschriftenserver zu veröffentlichen.

Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

- (2) Anlässlich der verpflichtenden Übergabe einer wissenschaftlichen Arbeit an die genannte Bibliothek ist die:der Verfasser:in berechtigt, den Ausschluss der Benützung des abgelieferten Exemplars für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ stattzugeben, wenn die:der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der:des Studierenden gefährdet sind.

§ 30 Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb

- (1) Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb umfasst über die Einhaltung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis hinaus eine Kultur der wissenschaftlichen oder künstlerischen Redlichkeit und Qualität. Sie bestimmt das Handeln der an der PHDL beteiligten Personen in Wissenschaft und Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Lehre und Studium. Gute wissenschaftliche oder künstlerische Praxis ist die Einhaltung rechtlicher Regelungen, ethischer Normen und des aktuellen Erkenntnisstands des jeweiligen Faches im Rahmen der Aufgaben und Ziele der PHDL. Bestimmte Formen der Nichteinhaltung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis sind wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten.
- (2) Ein Plagiat liegt gem. § 2a Abs. 3 Z 4 HS-QSG jedenfalls dann vor, wenn Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernommen und als eigene ausgegeben werden, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die:den Urheber:in entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet.
- (3) Wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten liegt neben Abs. 2 auch dann vor, wenn die Forschungstätigkeit oder die künstlerische Tätigkeit anderer Personen behindert oder sabotiert wird (§ 2a Abs. 3 Z 1 HS-QSG), jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt (§ 2a Abs. 3 Z 2 HS-QSG), jemand sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt

(§ 2a Abs. 3 Z 3 HS-QSG Ghostwriting); oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden (§ 2a Abs. 3 Z 5 HS-QSG).

- (4) Das Rektorat stellt zur Prüfung wissenschaftlicher und anderer schriftlicher Arbeiten auf Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Hinblick auf Plagiate technische Hilfsmittel zur Verfügung.
- (5) Schriftliche Seminararbeiten, Abschlussarbeiten, Bachelorarbeiten und Masterarbeiten, sind von den Studierenden vor Abgabe mittels zur Verfügung gestellter technischer Hilfsmittel einer Plagiatsprüfung zu unterziehen, deren Ergebnis der Arbeit beizulegen ist.
- (6) Ergibt die Plagiatskontrolle durch die:den Lehrveranstaltungsleiter:in oder die:den Betreuer:in einer wissenschaftlichen Arbeit nach Einreichung der Arbeit bzw. die sonstige Kontrolle einer eingereichten Arbeit, dass gegen die Regeln der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb verstoßen wurde, so ist die Arbeit nicht zu beurteilen. Es tritt Terminverlust ein.
- (7) Wurde eine Prüfung, oder eine wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit positiv beurteilt und wird erst dann festgestellt, dass die Arbeit den Regeln der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb widerspricht und wurde die Beurteilung insbesondere durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten iSd § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG erschlichen, ist ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung gem. § 45 Abs.1 Z 2 HG durchzuführen und gegebenenfalls gem. § 67 HG die Verleihung eines akademischen Grades zu widerrufen.
- (8) Das Rektorat kann bei schwerwiegendem wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhalten und vorsätzlichem Handeln der:des Studierenden über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern entscheiden.

§ 30a Gesamtbeurteilung im Bachelor- und Masterstudium

- (1) Der Abschluss von Bachelor- und Masterstudien unterliegt einer Gesamtbeurteilung. Diese erfolgt im studienabschließenden Zeugnis.
- (2) Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes im Curriculum vorgesehene Fach bzw. Modul inklusive der freien Wahlfächer und die wissenschaftliche Arbeit sowie gegebenenfalls die Abschlussprüfung positiv absolviert wurden, andernfalls lautet sie „nicht bestanden“. Sie hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungsfach bzw. Modul inklusive der freien Wahlfächer eine schlechtere Beurteilung als „gut“ (bei künstlerischen/gestalterischen/musikalischen Fächern: „mit Erfolg bestanden“) und in mindestens der Hälfte der Prüfungsfächer bzw. Module inklusive der freien

Wahlfächer die Beurteilung „sehr gut“ (bei künstlerischen/gestalterischen/musikalischen Fächern: „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit sehr gutem Erfolg bestanden“) vergeben wurde und auch die geforderte wissenschaftliche Arbeit mit „sehr gut“ oder „gut“ beurteilt wurde.

- (3) Ist im Curriculum eine kommissionelle Abschlussprüfung mit mehreren Prüfungsfächern vorgesehen, ist die Beurteilung jedes einzelnen Prüfungsfaches in die Gesamtbeurteilung miteinzubeziehen.
- (4) Prüfungsfächer bzw. Module, die mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt wurden, sind bei der Gesamtbeurteilung nicht zu berücksichtigen.

§ 31 Beurlaubung

- (1) Studierende sind auf Antrag für ein oder mehrere Semester bescheidmäßig zu beurlauben, wenn einer der folgenden Gründe nachgewiesen wird:
 - 1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes
 - 2. Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert
 - 3. Schwangerschaft
 - 4. Kinderbetreuungspflichten oder andere gleichartige Betreuungspflichten
 - 5. Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres
 - 6. vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer BehinderungDas Vorliegen eines Grundes ist dem zuständigen Organ durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Vermeidung besonderer Härtefälle kann eine Beurlaubung über die genannten Gründe hinaus auch beantragt werden, wenn ohne Verschulden der:des Studierenden wichtige berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, die eine Unterbrechung des Studienablaufs rechtfertigen. Das Vorliegen dieser Gründe ist von der:dem Studierenden glaubhaft zu machen.
- (3) Die Beurlaubung ist bis spätestens zum Beginn des jeweiligen Semesters zu beantragen. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintreten eines Beurlaubungsgrundes gem Abs 1 Punkt 2 bis 4 und 6 kann die Beurlaubung auch während des Semesters beantragt werden.

§ 32 Ausschluss vom Studium aufgrund von Gefährdung

- (1) Studierende, die eine Handlung oder mehrere Handlungen gesetzt haben, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Angehöriger der PHDL oder Dritter im Rahmen

- des Studiums, insbesondere auch im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien, darstellt oder darstellen, können durch Bescheid des Rektorats vom Studium ausgeschlossen werden.
- (2) Handlungen im Sinn des Abs. 1 sind etwa Verletzungen, Angriffe auf die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Nötigung, Bedrohung, Verleumdung und das Verfolgen, Einschüchtern, Verspotten oder Beschimpfen von Hochschulangehörigen oder Dritten im Rahmen des Studiums sowie der Versuch oder die Beteiligung an einer oder mehreren derartigen Handlungen.
- (3) Mit Rechtskraft des Bescheides erlischt die Zulassung zum Studium.
Eine neuerliche Zulassung ist nur möglich, wenn eine Gefährdung nicht mehr festgestellt werden kann.
- (4) Vor Erlassung des Bescheides hat das Rektorat eine Stellungnahme der:des Studierenden, der Hochschulvertretung der PHDL und des Hochschulkollegiums einzuholen.

§ 33 Zulassung zu Masterstudien und Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium

- (1) Die allgemeine Zulassungsfrist hat für das Wintersemester mindestens acht Wochen und für das Sommersemester mindestens vier Wochen zu betragen. Die Zulassung zu Masterstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist erfolgen.
- (2) Studierende eines Bachelorstudiums an der PHDL, die bereits mehr als 150 ECTS-Anrechnungspunkte in ihrem Studium absolviert haben, haben das Recht, Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem entsprechenden konsekutiven Masterstudium vorzuziehen, sofern im Curriculum des Masterstudiums für diese keine spezifischen Anmeldevoraussetzungen festgelegt sind.

§ 34 Antrag auf Validierung der Lernergebnisse von anderen beruflichen oder außerberuflichen Kompetenzen iSd § 56 Abs. 3 HG

- (1) Die Anerkennung ist gem. § 56 Abs. 3 HG für berufliche oder außerberufliche Kompetenzen zulässig. Vorausgesetzt wird, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede zwischen den zur Anerkennung beantragten Kompetenzen und den Prüfungen bzw. anderen Studienleistungen bestehen. Formale Differenzen allein, wie etwa in der Prüfungsmethode (schriftlich/mündlich), in der verwendeten Literatur oder im Ort der erworbenen Kompetenzen, begründen noch keinen wesentlichen Unterschied. Kriterien für die Beurteilung von (nicht) wesentlichen Unterschieden sind:

1. Qualität
 2. Niveau
 3. Workload
 4. Profil
 5. Lernergebnisse
- (2) Anträge auf Anerkennung von anderen beruflichen oder außerberuflichen Kompetenzen sind von den Studierenden bei der:dem zuständigen Vizerektor:in über die Studienleitung durch Verwendung eines Antragsformulars einzubringen. Die für die Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen sind dem Antrag anzuschließen.
- (3) Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:
1. Angaben zu der:dem Studierenden
 2. Angabe des Studiums
 3. Unterschrift der Studienleitung inklusive Datierung
 4. Bezeichnung und Beschreibung der Prüfung(en) oder sonstigen Studienleistung(en), deren Anerkennung beantragt wird
 5. Bezeichnung und Beschreibung der zur Anerkennung beantragten beruflichen oder außerberuflichen Kompetenz(en), insbesondere:
 - Bezeichnung der Kompetenz(en)
 - Bezeichnung der Institution, an der die Kompetenz(en) erworben wurde(n)
 - Detaillierte Beschreibung der Inhalte der erworbenen Kompetenz(en) bzw. Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit bzw. Lernziele und erworbenen Lernergebnisse/detaillierte Beschreibung der dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
 - Workload/Ausmaß der Tätigkeit
 - Bei beruflichen Kompetenzen den Namen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers bzw. Informationen über die selbständig ausgeübte Tätigkeit
 - Begründung für die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen in Bezug auf die Lernergebnisse der Lehrveranstaltung
 6. Nachweise über die tatsächliche Erbringung der gemäß Z 5 dargestellten Leistungen:
 - a. Zeugnisse oder Zertifikate
 - b. Arbeitsplatzbeschreibungen, Dienstzeugnisse und sonstigen Bestätigungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers oder der Organisation, bei der die Tätigkeit durchgeführt wurde (Art und Ausmaß der Tätigkeit, Stellungnahme, inwieweit durch die Tätigkeit die im Antrag beschriebenen Kompetenzen erworben wurden) und

Bekanntgabe einer Ansprechperson für allfällige Nachfragen im Validierungsverfahren;
bei selbstständiger Erwerbstätigkeit durch Vorlage von Steuer- oder Sozialversicherungsunterlagen und der Namhaftmachung von Auskunftspersonen hinsichtlich Leistungserbringung und dabei erworbener Kompetenzen

- c. sofern möglich, relevante Arbeitsergebnisse, inklusive Bestätigung einer verantwortlichen Auskunftsperson
- (4) Der Antrag ist in deutscher Sprache einzureichen, die Nachweisdokumente können in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Bei einer Vorlage von Nachweisdokumenten in einer anderen Sprache, ist hiervon seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers eine durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher:innen angefertigte Übersetzung anzufertigen und beizufügen.
- (5) Liegen Mängel des Antrags vor, ist deren Behebung zu ermöglichen und der:dem Antragsteller:in die Mängelbehebung innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen, mit dem Hinweis, dass der Antrag nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (6) Geht aus den vorgelegten Unterlagen und aus einem ggf. folgenden Validierungsgespräch nicht oder nicht hinreichend hervor, dass die Lernergebnisse erreicht werden, ist der Antrag abzuweisen.
- (7) Anträge auf Anerkennung einer anderen beruflichen oder außerberuflichen Kompetenz sind als unzulässig zurückzuweisen, wenn bereits ein Verfahren zur Anerkennung derselben Kompetenz(en) anhängig ist oder zur Anerkennung beantragte Kompetenz(en) bereits für eine Prüfung oder andere Studienleistung desselben Studiums anerkannt wurde.
- (8) Ansuchen auf Anerkennung von anderen beruflichen oder außerberuflichen Kompetenzen, die bereits vor der Zulassung zum Studium absolviert wurden, müssen zwingend in einem Antrag/Antragskonvolut pro Studium zusammengefasst werden.
- (9) Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid der Vizerektorin bzw des Vizerektors.
- (10) Berufliche bzw. außerberufliche Kompetenzen können bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkannt werden (§ 56 Abs. 4 Z 6 HG).
- (11) Die Anerkennung als Prüfung oder sonstige Studienleistung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung bzw. Studienleistung, in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt. Anerkannte berufliche und außerberufliche Kompetenzen sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder Studienleistung vorgesehen ist.

- (12) In Bezug auf Bachelor- oder Masterarbeiten können keine nachgewiesenen Kenntnisse anerkannt werden.

§ 35 Validierungsverfahren

- (1) Der Antrag ist bei der Studienleitung einzubringen. Die Studienleitung übermittelt den von ihr unterzeichneten und datierten Antrag – nach formaler Erstprüfung, insbesondere auf dessen Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit – an die Fachkoordinator:innen. Diese können entweder selbst ein Fachgutachten erstellen oder Lehrveranstaltungsleiter:innen zur Begutachtung heranziehen.
- (2) Die Fachkoordinator:innen und/oder LV-Leiter:innen haben das Fachgutachten auf Basis des Antrags und der beigelegten Unterlagen zu erstellen. Wenn eine Validierung anhand dieser Unterlagen nicht zweifelsfrei möglich ist, oder es erforderlich scheint, können weitere Beweismittel eingeholt werden, insbesondere
1. ein max. einstündiges Gespräch mit der:dem Antragsteller:in, zu dem diese:r mind. fünf Arbeitstage zuvor einzuladen ist oder
 2. die Beauftragung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers mit einer fachspezifischen Ausarbeitung im Umfang einer Arbeitszeit von max. vier Stunden, für deren Fertigstellung ihr:ihm mind. drei Arbeitstage einzuräumen sind oder
 3. die Durchführung einer schriftlichen und/oder praktischen Prüfung mit fachspezifischen Aufgaben bzw. Fragestellungen und einer Bearbeitungsdauer von max. einer Stunde, zu der die:der Antragsteller:in mind. fünf Arbeitstage zuvor einzuladen ist.
- (3) Die:Der Vizerektor:in kann den Fachkoordinator:innen und/oder Lehrveranstaltungsleiter:innen auf deren:dessen Ansuchen in Ausnahmefällen eine Überschreitung des zeitlichen Maximalumfangs der nach Abs 2 vorzuschreibenden Leistungen gestatten.
- (4) Das Fachgutachten hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
1. einen Vergleich der Lernergebnisse, die durch die zur Anerkennung beantragten Kompetenzen erworben wurden, mit den Lernergebnissen der Prüfungen oder Studienleistungen, für welche die Anerkennung beantragt wird, einschließlich einer Begründung über das Vorliegen wesentlicher Unterschiede;
 2. gegebenenfalls die Empfehlung für ein Validierungsgespräch;
 3. einen Vorschlag für die Entscheidung über den Anerkennungsantrag für die:den Vizerektor:in.
- (5) Die:Der Vizerektor:in entscheidet über den Anerkennungsantrag. Eine vom Ergebnis des bzw. der Fachgutachten abweichende Entscheidung ist zu begründen.

§ 36 entfällt

§ 36a Mindeststudienleistung

- (1) In Bachelorstudien sind die Studierenden verpflichtet, in jedem Studium, zu dem eine Zulassung besteht, in den ersten vier Semestern insgesamt eine Studienleistung im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Anerkennungen gemäß § 56 HG sind nur dann auf die Mindeststudienleistung anzurechnen, wenn die der Anerkennung zugrundeliegende Prüfung, andere Studienleistung, Tätigkeit und Kompetenz während der betreffenden Semester erbracht wurde.
- (2) ECTS-Anrechnungspunkte für das Erreichen der Mindeststudienleistung können im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März erbracht werden. Für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist der Zeitpunkt der Absolvierung der Leistung maßgeblich.
- (3) Semester, für die eine Beurlaubung vorliegt, sind in die in Abs 1 festgelegten vier Semester nicht einzurechnen.
- (4) Gemäß § 59 Abs. 1 Z 2a HG erlischt die Zulassung zum Studium mit 1. November oder 1. April, wenn die:der Studierende die Mindeststudienleistungen gemäß Abs. 1 nicht erbracht hat.
- (5) Diese Bestimmung gilt nicht für Studierende mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG.

§ 36b Unterstützungsleistungen der PHDL

- (1) Die PHDL informiert Studierende, die in den ersten beiden Semestern nicht mindestens 12 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben darüber, dass die Zulassung zum Studium erlischt, wenn sie nach Beenden des vierten Semesters die Mindeststudienleistung gemäß § 36a Abs 1 nicht erbracht haben.
- (2) Die PHDL weist im Zusammenhang mit der Information über das Erlöschen der Zulassung auf die bestehenden Möglichkeiten einer Studienberatung sowie von Unterstützungsleistungen hin. An der PHDL besteht für Studierende die Möglichkeit der Supervision und Beratung entweder Einzelnen oder im Team. Weiters bietet die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der PHDL Beratungsgespräche bzw. Hilfestellung durch Tutor:innen (höhersemestrige Studienkolleg:innen) an, um Studierende zu Studienbeginn zu unterstützen und diesen als Ansprechpersonen für die Belange des Studienalltags zur Seite zu stehen.

IV. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 37 Rechtsgrundlage

- (1) Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergibt sich aus § 17 Statut der PHDL iVm §§ 21 und 28 Abs. 2 Z 4 HG.
- (2) Die Rechte und Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus § 21 HG und dem Frauenförderungsplan der PHDL (siehe V.).

§ 38 Zusammensetzung

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der PHDL ist ein Kollegialorgan und wird gemäß § 13 Abs 1 Z 7 Statut PHDL iVm § 17 Abs. 1 Z 8 HG vom Hochschulkollegium eingesetzt.
- (2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern, die sich aus allen Gruppen der Hochschulangehörigen wie folgt zusammensetzen:
 1. Zwei Vertreter:innen des Lehrpersonals,
 2. Zwei Vertreter:innen des Verwaltungspersonals und
 3. Zwei Vertreter:innen der Studierenden.
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen werden von der entsprechenden Gruppe der Hochschulangehörigen entsendet. Bei nachfolgenden Entsendungen hat eine Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten durch den amtierenden Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu erfolgen.
- (4) Das an Lebensjahren älteste Mitglied hat die konstituierende Sitzung unverzüglich einzuberufen und bis zur Wahl der:des Vorsitzenden zu leiten.

§ 39 Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Der scheidende Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bleibt bis zur Bestellung des neuen Arbeitskreises im Amt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, hat die entsendende Gruppe von Hochschulangehörigen nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen für den Rest der Funktionsperiode ein Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.

- (3) Die Stellvertretung von Mitgliedern durch Ersatzmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an der PHDL, welche in der Sitzung nach der konstituierenden Sitzung zu beschließen ist.

§ 40 Vorsitzende:r

Aus dem Kreis der Mitglieder sind ein:e Vorsitzende:r sowie ein:e Stellvertreter:in oder zwei Stellvertreter:innen mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Anlässlich dieser Wahl ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

§ 41 Aufgaben

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der PHDL hat folgende Aufgaben:

1. Entgegenwirken von Diskriminierungen durch Hochschulorgane sowie Hochschulangehörige aufgrund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (§ 21 Abs. 2 HG),
2. Beratung und Unterstützung von Hochschulorganen und Hochschulangehörigen in diesen Fragen (§ 21 Abs. 2 HG),
3. Ausübung der Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte in Gleichbehandlungsfragen und in Personalangelegenheiten (insbesondere § 21 Abs. 7, 8 HG),
4. Einholung von Gutachten, Stellungnahmen und Auskünften facheinschlägiger Expert:innen (§ 21 Abs. 6 HG),
5. Anrufung des Hochschulrates der PHDL (§ 21 Abs. 9 HG),
6. Anrufung des zuständigen Regierungsmitgliedes (§ 21 Abs. 9 HG),
7. Ausarbeitung eines jährlichen Tätigkeitsberichts für den Hochschulrat und das Rektorat der PHDL (§ 21 Abs. 10 HG).

- (2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der PHDL ist kein Entscheidungsorgan, sondern übt begleitende Kontrolle aus. Er unterstützt und begleitet die:den Betroffene:n bei der Lösung ihres:seines Anliegens.

§ 42 Auskunftsrechte

- (1) Zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben ist den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vom Rektorat in den relevanten inneren Angelegenheiten der PHDL Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die

automationsunterstützt verarbeiteten Daten über das Personal der PHDL zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises erforderlich ist. Auf Verlangen ist die Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen zu gestatten. Einsicht in die Personalakten ist nur mit Genehmigung der:des Betroffenen zulässig (§ 21 Abs. 5 HG).

- (2) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind gemäß § 21 Abs. 7 HG insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:
1. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Planstellen (§ 15 Abs. 3 Z 4 und 7 HG) und Funktionen (§§ 13 und 14 HG),
 2. die Liste der eingelangten Bewerbungen,
 3. die Liste der in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerber:innen,
 4. Informationen zu einer bevorstehenden Abberufung eines Mitglieds des Rektorates.
- (3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist vom Rektorat gleichzeitig mit der Information des zuständigen Organs der Personalvertretung darüber in Kenntnis zu setzen, mit welcher: welchem Bewerber:in ein Dienstverhältnis eingegangen werden soll (§ 21 Abs. 8 HG).

§ 43 Weisungsfreiheit/Rechte

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen und Aufträge gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beigezogene Expert:innen sind zur Verschwiegenheit gemäß § 21 Abs. 6 HG verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden (§ 21 Abs. 4 HG).
- (3) Die Tätigkeit als Mitglied oder Ersatzmitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gilt als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten.

§ 44 Verfahren/Ablauf

- (1) Wendet sich ein:e Betroffene:r mit einem Problem an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, wird der konkrete Fall mit ihrer:seiner Einwilligung an die entsprechenden Organe der PHDL herangetragen.
- (2) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Hochschulorgans eine Diskriminierung von Personen gem. § 21 Abs. 2 HG oder einen Verstoß gegen das Frauenförderungsgebot oder gegen den Frauenförderungs-

und Gleichstellungsplan darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen den Hochschulrat der PHDL oder das zuständige Regierungsmitglied anzurufen (§ 21 Abs. 9 HG).

V. Frauenförderungsplan

§ 45 Ziele

- (1) Ziel des Frauenförderungsplans der PHDL ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Besoldungsgruppen, Entlohnungsschemata, Verwendungsgruppen und Entlohnungsgruppen sowie Funktionen und Verantwortungsbereichen an der PHDL zu erhöhen. Dies betrifft sämtliche Organisationseinheiten, Hierarchieebenen und alle Funktionen und Tätigkeiten an der PHDL, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.
- (2) Die Maßnahmen der Frauenförderung werden in die Personalplanung und Personalentwicklung der PHDL integriert.
- (3) Die darauf ausgerichteten Maßnahmen der Frauenförderung – direkte wie indirekte – sollen eine Erhöhung der Frauenquote in den unterrepräsentierten Bereichen mit sich bringen.
- (4) Weiteres Ziel des Frauenförderungsplans ist es, gleiche Arbeitsbedingungen für alle Geschlechter sicherzustellen. Alle Geschlechter sollen einen gleichberechtigten Zugang zu allen Mitteln und Möglichkeiten wie Infrastruktur, finanzielle Ressourcen, Fort- und Weiterbildung, Teilnahme an Tagungen u.a. haben.

§ 46 Anwendungsbereich

Der Frauenförderungsplan gilt für alle Hochschulangehörigen der PHDL, weiters für Bewerber:innen um die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur PHDL sowie um die Aufnahme als Studierende.

§ 47 Gender Mainstreaming

- (1) Gender Mainstreaming erfordert die Einbeziehung der Ziele der Gleichstellung und Frauenförderung in alle Tätigkeiten, Maßnahmen und Entscheidungsprozesse der PHDL, insbesondere durch die obersten Organe wie Hochschulrat, Rektorat und Hochschulkollegium.

- (2) Der Grundsatz des Gender Mainstreaming ist an der PHDL konsequent umzusetzen. Alle Entscheidungsträger:innen greifen auf das vorhandene Wissen der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zurück.

§ 48 Frauenförderungsgebot

Alle Hochschulangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereichs

1. auf die Beseitigung einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten in Dienstverhältnissen und in Funktionen hinzuwirken sowie,
2. bestehende Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis zu beseitigen,
3. bei allen sonstigen Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Frauenquote Einfluss nehmen, die Ziele gemäß § 45 zu berücksichtigen.

§ 49 Information über einschlägige Rechtsvorschriften

Das Rektorat hat allen Entscheidungsträger:innen die für Gleichbehandlungsangelegenheiten und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten Rechtsvorschriften zugänglich zu machen.

§ 50 Gebrauch von geschlechtergerechter Sprache

Alle Organe und Verwaltungseinrichtungen der PHDL bedienen sich in Aussendungen, Formularen, Protokollen, Reden und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Hochschulangehörigen gerichteten Mitteilungen einer geschlechtergerechten Sprache.

§ 51 Förderung von Frauen in der Forschung

- (1) Die PHDL fördert die Forschungstätigkeit von Frauen. Beratung und Unterstützung für Anträge und Drittmittelprojekte können über das Institut Wissenschaftstransfer eingeholt werden.
- (2) Nachwuchswissenschaftler:innen werden explizit auf Tagungen und Publikationsmöglichkeiten hingewiesen.

§ 52 Beteiligung an Lehre

- (1) Der Anteil der weiblichen Lehrenden an der Gesamtzahl der Lehrenden im Wirkungsbereich sämtlicher Studiengänge und in sämtlichen Organisationseinheiten ist in allen

Dienstkategorien zu erhöhen, sofern dies nach Maßgabe des jeweiligen Personalstands möglich ist.

- (2) Bei der Vergabe von Lehraufträgen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen.

§ 53 Studien/Hochschullehrgänge

- (1) Die PHDL setzt geeignete Maßnahmen zur Förderung des Zugangs von Frauen zu Studien und Hochschullehrgängen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.
- (2) Insbesondere werden flexible Lehrformate angeboten, die den organisatorischen Zugang erleichtern.

§ 54 Frauenförderung im Verwaltungsbereich

Die PHDL fördert die Karriere von Frauen im Verwaltungsbereich durch:

1. Entwicklung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Qualifikationsprogramme) im hochschulspezifischen Verwaltungsbereich (Personalentwicklung)
2. Gezielte Förderung der Teilnahme von Frauen an diesen Maßnahmen
3. Berücksichtigung der speziellen Arbeitsbedürfnisse von Frauen – auch beim Verwaltungspersonal (Familie, Wiedereinstieg, etc.) – durch geeignete Arbeitszeitmodelle und alternative Arbeitsmethoden und Wiedereinsteigerinnenprogramme, sofern dies möglich ist.

§ 55 Personal- und Organisationsentwicklung

Bei allen Maßnahmen, welche die Personal- und Organisationsentwicklung betreffen, sind das Konzept des Gender Mainstreamings, das Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit und die Beseitigung der Unterrepräsentation von Frauen in den entsprechenden Bereichen zu berücksichtigen.

§ 56 Personalaufnahme

- (1) Entsprechend dem Frauenfördergebot des § 17 Statut PHDL und § 21 Abs. 1 HG ist der Anteil von Frauen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen sowie in allen Funktionen an der PHDL anzuheben. Daher sind Bewerberinnen, die für die angestrebte Stelle in gleichem Maße geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, vorrangig aufzunehmen, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Diese Gründe dürfen keine diskriminierende Wirkung haben.

- (2) Die PHDL verpflichtet sich, Frauen im aktiven Beschäftigungsverhältnis zur PHDL zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen vorrangig zuzulassen, wenn diese Maßnahmen zur Übernahme höherwertiger Verwendungen bzw. Funktionen qualifizieren.
- (3) Das Rektorat der PHDL trägt dafür Sorge, dass frauenfördernde Maßnahmen auf allen organisatorischen und hierarchischen Ebenen gesetzt werden. Dazu gehören neben den Planstellen auch die Stabstellen sowie die Institutsleitungen im Wege der Betrauung.
- (4) Das Rektorat der PHDL ist bemüht, Frauen für die anstehenden Bewerbungen im Bereich der Stabstellen und Institutsleitungen zu motivieren.

§ 57 Ausschreibung

- (1) Ausschreibungstexte sind so abzufassen, dass sie als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können. Sie haben daher neben sämtlichen Aufnahmeerfordernissen ein Anforderungsprofil (insbesondere die maßgeblichen und erwünschten Qualifikationen) und nachvollziehbare, hinreichend detaillierte Qualifikationskriterien zu enthalten. Externe wie interne Ausschreibungen für zu besetzende Planstellen bzw. Funktionen werden so formuliert, dass sie alle Geschlechter gleichermaßen betreffen. Dazu gehört auch die Aufnahme der maßgeblichen Qualifikationen (Anforderungsprofil) im Ausschreibungstext sowie gegebenenfalls der Hinweis, dass die PHDL die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auffordert und Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen werden.
- (2) Sämtliche geplanten Planstellen- bzw. Funktionsbesetzungen sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der PHDL mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen (§ 21 Abs. 7 HG).
- (3) Sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingelangt, die die gesetzlichen Voraussetzungen und Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstexts entsprechen, ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen über jene Maßnahmen zu informieren, die gesetzt wurden, um Frauen zur Bewerbung anzuregen.

§ 58 Bewerbungsgespräch

- (1) Zu Aufnahme- oder Auswahlgesprächen sind alle Bewerber:innen einzuladen, welche die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen oder die Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen. In berücksichtigungswürdigen Fällen

(z.B. einer ungewöhnlich großen Anzahl an Bewerber:innen) kann die Anzahl der einzuladenden Bewerber:innen reduziert werden.

- (2) In Aufnahme- sowie Bewerbungsgesprächen haben frauendiskriminierende Fragestellungen zu unterbleiben.

§ 59 Auswahlkriterien

- (1) Im Ausschreibungstext nicht genannte Aufnahmekriterien dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ist anhand des Ausschreibungstexts allein keine Entscheidungsfindung möglich, müssen die herangezogenen Hilfskriterien aussagekräftig in Bezug auf die künftige Aufgabenerfüllung sein. Unzulässig sind Hilfskriterien, die sich an einem diskriminierenden, stereotypen Rollenverständnis der Geschlechter orientieren. Die Notwendigkeit der Heranziehung von Hilfskriterien und die so zustande gekommene Personalentscheidung ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu begründen.
- (2) In Eignungsabwägungen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die weiblichen Bewerberinnen ergibt, oder die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.
- (3) Verständnis für Gender Mainstreaming ist bei Ausschreibungen von Führungspositionen als Auswahlkriterium zu nennen.
- (4) Wurde keine Frau zur Besetzung vorgeschlagen, so hat das vorschlagsberechtigte Organ die Gründe für die Nichtberücksichtigung jeder Bewerberin im Einzelnen unter Bezugnahme auf die Kriterien des Ausschreibungstexts darzulegen.
- (5) Unterbrechungen in der Erwerbstätigkeit oder Reduzierung der Arbeitszeit dürfen Bewerber:innen nicht benachteiligen.
- (6) Vergleichbare hochschulinterne und -externe Karriereverläufe und dabei erworbene Qualifikationen sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

§ 60 Berufseinstieg

Der PHDL ist die fachliche, organisatorische und soziale Einführung, Begleitung und Unterstützung der Beschäftigten ein wichtiger Aspekt der Karriere- und Laufbahnförderung. Insbesondere in der Einführungsphase neuer Mitarbeiter:innen sind die unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet, unterstützend zu wirken. Von diesen Vorgesetzten können auch andere im jeweiligen Aufgabengebiet erfahrene Mitarbeiter:innen der PHDL eingesetzt werden. Verantwortlich für eine bedarfsgerechte Einführung der neuen Mitarbeiter:innen bleiben jedoch die unmittelbaren Vorgesetzten.

§ 61 Dienstpflichten

- (1) Bei der Festlegung der Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben (im Folgenden: Dienstpflichten), ist innerhalb der betreffenden Organisationseinheit auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben auf alle Mitarbeiter:innen Bedacht zu nehmen.
- (2) In Eignungsabwägungen, Dienstbeschreibungen, Festlegungen der Dienstpflichten, Aufgabenzuweisungen, Beurteilungen und Zeugnissen dürfen keine diskriminierenden oder karrierehemmenden Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die weiblichen Beschäftigten ergibt oder die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.
- (3) Die Arbeitszeitflexibilität ist in allen Karriere- und Mitarbeiter:innengesprächen zu erörtern.

§ 62 Aus-, Fort- und Weiterbildung

- (1) Die jeweiligen Dienstvorgesetzten an der PHDL haben im Rahmen ihrer dienstrechtlichen Förderpflicht durch entsprechende Mitarbeiter:innengespräche Mitarbeiter:innen zum Besuch von Aus-, Fort- und Weiterbildung zu ermutigen und sie diesbezüglich zu informieren und zu beraten. Die einzelnen Organisationseinheiten haben Frauen zu fördern. Bei der Zulassung zur Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den Geschlechtern zu achten.
- (2) Die Dienstvorgesetzten an der PHDL informieren sämtliche Dienstnehmer:innen – einschließlich der Teilzeitbeschäftigten – über berufsbegleitende Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Budgetäre sowie dienstliche Einschränkungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Die PHDL unterstützt Mitarbeiter:innen insbesondere hinsichtlich jener Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die sie zur Übernahme in höherwertige Verwendungen und Funktionen qualifizieren. So haben die unmittelbaren Vorgesetzten geeigneten Mitarbeiter:innen auf deren Wunsch die Teilnahme an im Hinblick auf die Karriereplanung und -förderung wesentlichen Veranstaltungen, wissenschaftlichen oder berufsfördernden Inhalts, sowie gegebenenfalls Freistellungen zu ermöglichen, soweit dem nicht zwingende dienstliche und/oder budgetäre Interessen entgegenstehen.
- (4) Wird dem Wunsch auf Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung nicht entsprochen, ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auf Wunsch eine schriftliche Begründung der Ablehnung zu übermitteln. Im Fall des begründeten Verdachts einer Diskriminierung oder eines Verstoßes gegen das Frauenförderungsgebot oder gegen den Frauenförderungs- und

Gleichstellungsplan, ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berechtigt, den Hochschulrat oder den Hochschulerhalter binnen zweier Wochen anzurufen (§ 21 Abs. 9 HG).

§ 63 Karriere- und Mitarbeiter:innengespräche

Karriere- und Mitarbeiter:innengespräche sind mit allen Hochschulangehörigen auf Wunsch und bei Bedarf in regelmäßigen Abständen ungeachtet des auf sie anzuwendenden Personalrechts zu führen.

§ 64 Frauen in der Hochschulverwaltung

Bei der Besetzung von Arbeitsgruppen, Beiräten, Kollegialorganen und Kommissionen im Rahmen der Hochschulverwaltung ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen. Frauen sind, wenn möglich, in den Wahlvorschlag für den Vorsitz aufzunehmen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge für monokratische Ämter.

§ 65 Externe Beratung

Bei der Beauftragung externer Berater:innen in Personalentwicklungsangelegenheiten ist darauf zu achten, dass deren Methoden der Genderfairness entsprechen.

§ 66 Diskriminierung, sexuelle Belästigung, Mobbing

- (1) Alle Angehörigen der PHDL haben das Recht auf eine ihre Würde respektierende Behandlung, insbesondere auf Schutz vor Belästigung, sexueller Belästigung, Diskriminierung und Mobbing.
- (2) Jede Form von Diskriminierung auf Grund des Geschlechts stellt eine Verletzung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten dar und ist entsprechend den (dienst- oder arbeits-) rechtlichen Vorschriften zu sanktionieren.

§ 67 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Siehe hierzu Teil IV. dieser Satzung.

§ 68 Geschäftsbereich Frauenförderung im Rektorat

Der Geschäftsbereich Frauenförderung wird an der PHDL im Rektorat wahrgenommen.

§ 69 Erhebung

- (1) Das Rektorat erhebt regelmäßig die zur Umsetzung des Frauenförderungsplans notwendigen Daten.
- (2) Diese Daten sind, soweit Rechtsfolgen daran gebunden sind, als Entscheidungsgrundlage in Personalangelegenheiten heranzuziehen.
- (3) Wird eine höhere Frauenquote in einem Bereich nicht erreicht, sind die dafür ausschlaggebenden Gründe von den verantwortlichen Entscheidungsträger:innen im Rahmen ihrer Berichtspflicht im Frauenförderungsplan anzugeben.

VI. Richtlinien für akademische Ehrungen

§ 70 Veranstaltung von Abschlussfeiern

- (1) Zur Verleihung der Bachelor- und Mastergrade sowie von Hochschullehrgangszertifikaten finden an der PHDL Abschlussfeiern statt.
- (2) Der:Dem Rektor:in obliegt es, für einen einheitlichen Ablauf und eine würdige Gestaltung dieser Feiern zu sorgen.

§ 71 Ehrenzeichen für Verdienste um die PHDL

- (1) In Würdigung für besondere Verdienste um die PHDL kann das Ehrenzeichen verliehen werden.
- (2) Die Überreichung des Ehrenzeichens erfolgt in feierlicher Weise. Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten mit dem Ehrenzeichen eine von den Mitgliedern des Rektorats unterfertigte Urkunde. Die Verleihung wird in das Ehrenbuch der PHDL eingetragen. Das Ehrenzeichen geht mit der Verleihung in das Eigentum der:des Geehrten über.
- (3) Das Rektorat kann die Verleihung des Ehrenzeichens widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde ist einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch zu löschen und das Tragen des Ehrenzeichens zu untersagen.

§ 72 Antragsrechte

- (1) Anträge auf Verleihung von akademischen Ehrenzeichen sind begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulrats, des Rektorats sowie Leiter:innen von Organisationseinheiten der PHDL.

- (2) Vor der Verleihung von akademischen Ehrenzeichen ist die Zustimmung des Hochschulrats und der:des zu Ehrenden einzuholen.

VII. Art und Ausmaß der Einbindung der Absolvent:innen der PHDL

§ 73 Einbindung der Absolvent:innen der PHDL

- (1) Absolvent:innen der PHDL wird angeboten, auch nach Abschluss ihrer Studien regelmäßig über aktuelle Aktivitäten der PHDL informiert und zu Informationsveranstaltungen eingeladen zu werden.
- (2) Nach Abschluss der ordentlichen Studien werden im Abstand von fünf Jahren Treffen der jeweiligen Studienabsolvent:innen an der PHDL organisiert, die dem gegenseitigen Austausch dienen.
- (3) 2023 wurde der Absolvent:innen-Verein „Alumni Club“ gegründet. Nähere Informationen finden sich in den Vereinsstatuten sowie auf der Homepage.

VIII. Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen

§ 74 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen

- (1) Die PHDL führt gemäß § 26 Statut PHDL iVm § 33 HG ein ganzheitliches Qualitätsmanagement (QM)-System ein und weist deren Wirksamkeit in regelmäßigen Abständen durch Evaluierungen nach. Die Evaluierungen umfassen das gesamte Leistungsspektrum sowie die Aufgaben und Tätigkeiten der PHDL.
- (2) Besondere Berücksichtigung finden die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Evaluation.

§ 75 Aufgabe und Ziel

- (1) Die Aufgabe des QM ist die Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen und Erkenntnissen über die Leistungsbereiche der PHDL gemäß § 33 Abs. 1 HG, die zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dieser Leistungsbereiche maßgeblich beitragen sollen.

- (2) Die Evaluationen unterstützen die Profilbildung der PHDL. Die Qualität von Lehre, Forschung, Schulentwicklungsberatung sowie aller darauf bezogenen Dienstleistungen werden laufend überprüft und verbessert, die Ergebnisse dienen als Grundlage für daraus resultierende Verbesserungsmaßnahmen.
- (3) Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Entwicklungsplanung der PHDL. Sie stehen in enger Wechselbeziehung mit der Ziel-, Leistungs- und Ressourcenplanung. So dienen die Evaluationsergebnisse der Vorbereitung von Entscheidungen der Organe der PHDL.

§ 76 Durchführung

- (1) Das Rektorat verantwortet und veranlasst die Evaluierungen für alle Bereiche der PHDL und unterstützt die mit der Durchführung der jeweiligen Evaluierung betrauten Einheiten und Personen.
- (2) Bei Bedarf werden die Organe der PHDL (HSK, HSR) in Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung beratend hinzugezogen.
- (3) Die für die Durchführung der Evaluierungsverfahren geltenden Grundsätze sind vom Rektorat entsprechend den hochschulspezifischen Festlegungen und Zielsetzungen in Evaluierungsrichtlinien festzulegen. Diese Richtlinien sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- (4) Alle an der PHDL tätigen Personen sind verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgaben an den Evaluationen mitzuwirken und gegebenenfalls alle für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen bereitzustellen.
- (5) Die Evaluierungen des Leistungsspektrums der PHDL erfolgen hinsichtlich
 - der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Studierenden
 - der Leistungen des Lehrpersonals in der Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und
 - der Schulentwicklungsberatung
 - sowie weiterer vom Rektorat festzulegender Bereiche entsprechend den Bestimmungen der Evaluierungsrichtlinien gemäß Abs. 3.
- (6) Alle Organisationseinheiten der PHDL sind regelmäßig, jedenfalls alle sieben Jahre, zu evaluieren.
- (7) Das Qualitätsmanagementsystem der PHDL ist in regelmäßigen Abständen einem Qualitätssicherungsverfahren gemäß HS-QSG zu unterziehen (§ 33 Abs. 5 HG).

§ 77 Veröffentlichung

- (1) Das Rektorat hat die Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen zu veranlassen. Diese hat in geeigneter Form (aggregiert) zu erfolgen.
- (2) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse ist darauf zu achten, dass die Rechte der in die Evaluierung einbezogenen Personen gewahrt bleiben.
- (3) Evaluierte Personen und Organisationseinheiten haben das Recht auf Einsichtnahme in die auf sie bezogenen Evaluationsergebnisse sowie das Recht zur Stellungnahme.

§ 78 Umsetzung

- (1) Die Evaluierungsergebnisse bilden eine Grundlage für Entscheidungen des Rektorats und dienen im Sinne einer evidenzbasierten Hochschulentwicklung der Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluierungen von Organisationseinheiten sollen zur Verbesserung von Lehr- und Forschungstätigkeit, Organisation, Verwaltung und Planung sowie der Studierendenzufriedenheit beitragen.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluierungen von Lehrveranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen den Lehrenden zur Reflexion, Planung und Weiterentwicklung ihrer Lehrmethoden, als Grundlage für Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden bei der Weiterentwicklung der Qualität ihres Lehrangebots sowie für curriculare Planungsschritte.
- (4) Die Ergebnisse der Evaluierung der Schulentwicklungsberatung dienen zur Analyse der initiierten Beratungsprozesse, um gezielte Qualitätsentwicklung an den Schulstandorten in Gang zu setzen und kontinuierlich voranzutreiben.
- (5) Die Evaluierungsergebnisse im Bereich der Forschung zielen darauf ab, Forschungsprofile und -schwerpunkte herauszuarbeiten und das interne Forschungsumfeld zu bewerten, Forschungsleistung und Drittmittelwerbung zu verbessern sowie forschungsfördernde Personalentwicklungsmaßnahmen zu setzen.
- (6) Die Ergebnisse der Evaluierungen sind auch in der Entwicklungsplanung der Hochschule zu berücksichtigen.

IX. Wahlordnung für die Wahl des Mitglieds im Hochschulrat

§ 79 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des vom Hochschulkollegium zu wählenden Mitglieds im Hochschulrat.

§ 80 Wahlgrundsätze

Das vom Hochschulkollegium zu wählende Mitglied des Hochschulrats ist in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen.

§ 81 Wahlrecht

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulkollegiums bzw. jene Ersatzmitglieder, die in der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, Hochschulkollegiumsmitglieder vertreten.
- (2) Passiv wahlberechtigt sind Personen, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere im Bereich der Bildung, der Wissenschaft, der Ökonomie, der Kultur, des Rechts bzw. an einer postsekundären Bildungseinrichtung tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der PHDL leisten können (vgl. § 8 Abs. 1 Statut).

§ 82 Wahlkommission

- (1) Die:Der Vorsitzende des Hochschulkollegiums richtet für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eines Mitglieds in den Hochschulrat durch das Hochschulkollegium eine Wahlkommission mit drei Mitgliedern ein.
- (2) Die Wahlkommission legt eine:n Vorsitzende:n sowie eine Stellvertretung derselben:desselben fest.
- (3) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist, wobei einer persönlichen Anwesenheit die elektronische Anwesenheit gleichzuhalten ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, eine Stimmenthaltung und/oder Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet die:der Vorsitzende alleine über die für die Sitzung ausgesendeten Tagesordnungspunkte.

- (4) Die:Der Vorsitzende der Wahlkommission hat die Wahlkommission schriftlich oder elektronisch zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat frühestens zwei Tage, spätestens aber sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden.
- (5) In dringenden Fällen kann die:der Vorsitzende eine Entscheidung auch mittels eines Umlaufbeschlusses herbeiführen.
- (6) Die Funktion der Wahlkommission endet mit der Bildung einer neuen Wahlkommission.

§ 83 Wahlkundmachung

Die:Der Vorsitzende des Hochschulkollegiums setzt Ort und Zeit der Wahl fest. Die Wahl ist während einer Sitzung des Hochschulkollegiums anzuberaumen. Die Wahlkundmachung hat spätestens zehn Werktage vor Durchführung der Wahl im Mitteilungsblatt der PHDL zu erfolgen und hat Ort und Zeitraum der Wahl zu enthalten sowie Frist und Formvoraussetzungen für die Einbringung der Wahlvorschläge.

§ 84 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied des Hochschulkollegiums kann schriftlich einen oder mehrere Wahlvorschläge für die Wahl bis spätestens sieben Werktage vor dem Wahltag bei der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen.
- (2) Es können nur solche Personen vorgeschlagen werden, die die Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 erfüllen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten und hat den Vor- und Nachnamen der vorgeschlagenen Person, ihre E-Mail-Adresse und Unterschrift, sowie deren Position in der Gesellschaft und Vor- und Nachname sowie E-Mail-Adresse der einbringenden Person zu enthalten. Bei Fehlen der Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten auf dem Wahlvorschlag ist dieser ungültig.
- (4) Die:Der Vorsitzende der Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen und Bedenken umgehend der einbringenden Person mitzuteilen. Die Wahlkommission entscheidet über die Zulassung des Wahlvorschlags und protokolliert dies.
- (5) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens vier Tage vor der Wahl dem Hochschulkollegium zur Einsichtnahme aufzulegen. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (6) Nach der Feststellung der zugelassenen Kandidaturen hat die Wahlkommission Stimmzettel vorzubereiten.

§ 85 Stimmzettel

- (1) Die von der Wahlkommission vorbereiteten Stimmzettel haben alle Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten. Jede:r Wahlberechtigte kann maximal eine:n Kandidat:in ankreuzen. Dies ist auf dem Stimmzettel anzugeben.
- (2) Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, ist eine Stimmabgabe mit „Ja“ oder „Nein“ für die:den Kandidat:in auf dem Stimmzettel vorzusehen.

§ 86 Wahlvorgang

- (1) Die:Der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie:Er bestellt eine:n Protokollführer:in, die:der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt. Die Niederschrift ist von der Wahlkommission zu unterfertigen und hat zu enthalten:
 - die Anzahl der Wahlberechtigten
 - die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen
 - die Anzahl der auf die einzelnen Kandidat:innen entfallenen Stimmen
 - eine allfällige Losentscheidung
 - den Namen der gewählten Person.
- (2) Die Wahl ist unter Verwendung einer Wahlzelle und einer Wahlurne geheim durchzuführen. Sofern alle Wahlberechtigten zustimmen, ist eine Wahl auch offen mittels Handzeichen durchführbar.
- (3) Die Stimmabgabe hat persönlich unter Verwendung der von der Wahlkommission aufgelegten Stimmzettel zu erfolgen und ist nur während der ausgeschriebenen Wahlzeit möglich.
- (4) Die Stimme ist gültig, wenn der Wille der Wählerin/des Wählers aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht.

§ 87 Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der abgegebenen gültigen und der ungültigen Stimmen festzustellen.
- (2) Gewählt ist jene:r Kandidat:in, die:der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 85 Abs. 2 ist die:der Kandidat:in als gewählt zu erklären, wenn die Summe der abgegebenen gültigen auf „Ja“ lautenden Stimmen, die Summe der abgegebenen auf „Nein“ lautenden Stimmen übersteigt.

- (3) Die:Der Vorsitzende des Hochschulkollegiums hat unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist die:den gewählte:n Kandidat:in von ihrer:seiner Wahl zu verständigen. Die:Der gewählte Kandidat:in hat die Wahl schriftlich anzunehmen. Wird die Wahl nicht angenommen, rückt die:der nächstgereichte Kandidat:in nach. Das Wahlergebnis ist dem Rektorat und dem Hochschulrat mitzuteilen.
- (4) Die:Der Vorsitzende des Hochschulkollegiums hat die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der PHDL zu veranlassen.

§ 88 Einspruch und Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann von jedem Mitglied des Hochschulkollegiums innerhalb von drei Tagen ab Kundmachung des Wahlergebnisses schriftlich und begründet bei der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission beeinsprucht werden.
- (2) Die Wahlkommission hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn der begründete Verdacht auf regelwidrige bzw. rechtswidrige Beeinflussung des Wahlergebnisses besteht. Gemäß § 24 Abs. 4 HG ist durch das zuständige Regierungsmitglied mittels Bescheid die Wahl aufzuheben. Nach rechtskräftiger Aufhebung der Wahl ist innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl durchzuführen.

§ 89 Nachwahl

Bei Ausscheiden eines vom Hochschulkollegium gewählten Mitglieds aus dem Hochschulrat ist unverzüglich eine Nachwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung für die Dauer der restlichen Funktionsperiode durchzuführen.

§ 90 Allgemeines

entfällt

§ 91 Lehrveranstaltungen

entfällt

X. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und ersetzt alle bis dahin erlassenen Satzungsbestimmungen.